

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Gesamte Rechtsvorschrift für Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung,

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen sowie über die Prüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern festgelegt werden (Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV)
StF: BGBl. II Nr. 78/1998 [CELEX-Nr.: 396L0096]

Änderung

BGBl. II Nr. 165/2001 [CELEX-Nr.: 399L0052]
BGBl. II Nr. 101/2004 [CELEX-Nr.: 32000L0030, 32003L0026, 32003L0027]
BGBl. II Nr. 240/2008
BGBl. II Nr. 83/2010
BGBl. II Nr. 447/2010
BGBl. II Nr. 207/2011
BGBl. II Nr. 70/2013 [CELEX-Nr.: 32010L0047, 32010L0048]
BGBl. II Nr. 200/2015

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 24 Abs. 5, 24a Abs. 7, 56 Abs. 4, 57 Abs. 9, 57a Abs. 2, Abs. 7, Abs. 7c und Abs. 8 und § 58 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/1997, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Besondere Überprüfung, Kostenersatz

- § 1. Einrichtung für die Überprüfung
- § 2. Kostenersatz für die besondere Überprüfung und die Prüfung an Ort und Stelle

2. Abschnitt

Wiederkehrende Begutachtung

- § 3. Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal
- § 4. Einrichtungen für die Begutachtung
- § 5. Begutachtungsformblatt
- § 6. Begutachtungsplakette
- § 7. Beschaffenheit der Begutachtungsplakette
- § 8. Ermächtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten
- § 9. Anbringung der Begutachtungsplakette

3. Abschnitt

Durchführung der Überprüfung und Begutachtung von Fahrzeugen

- § 10. Mängelgruppen
- § 10a. Technische Unterwegskontrollen

4. Abschnitt

Prüfung von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern

- § 11. Prüfung von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten
- § 12. Ausrüstung und Personal der Prüfstellen für Geschwindigkeitsbegrenzer
- § 13. Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

5. Abschnitt
Qualitätssicherung

- § 14. System
§ 15. Revision

6. Abschnitt
Schlußbestimmungen

- § 16. Übergangsbestimmungen
§ 17. Inkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:	§ 5 Abs. 1	Begutachtungsformblatt
Anlage 2:		(aufgehoben durch BGBl. II Nr. 240/2008)
Anlage 2a:	§ 1 Abs. 1, § 4	Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende Begutachtung
Anlage 3:	§ 5 Abs. 3	Begutachtungsstellenstempel
Anlage 4:	§ 6 Abs. 1	Begutachtungsplakette
<u>Anlage 4a</u>	<u>§ 6 Abs. 1</u>	<u>Begutachtungsplakette</u>
Anlage 5:	§ 7 Abs. 2 Z 7	Prüfvorschrift für Plakettenfolie
Anlage 6:	§ 10	Katalog der Prüfpositionen
Anlage 6a:	§ 10a	Muster für einen Bericht über eine technische Unterwegskontrolle mit einer Checkliste der Prüfpunkte
Anlage 7:	§ 11 Abs. 4) § 13 Abs. 3)	Prüfnachweis
Anlage 8:	§ 11 Abs. 4	Downloadzertifikat

Text

1. Abschnitt
Besondere Überprüfung

~~Einrichtungen für die Überprüfung~~

§ 1. (1) Sachverständige gemäß § 125 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), bei denen ein Gutachten gemäß § 57 Abs. 2 KFG 1967 eingeholt wird, und gemäß § 57 Abs. 4 KFG 1967 ermächtigte Stellen müssen über die in Anlage 2a für die jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei besonderen Überprüfungen zu verwenden.

(2) Das gemäß § 57 Abs. 1 KFG 1967 abzugebende Gutachten ist automatisationsunterstützt zu erstellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der Anlage 1 entsprechen. Solcherart erstellte Gutachten müssen EDV-mäßig verarbeitbar sein. Das Programm zur Erstellung des Gutachtens und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Kostenersatz für die besondere Überprüfung und die Prüfung an Ort und Stelle

- § 2. (1) Der Kostenersatz gemäß § 56 Abs. 4 KFG 1967 beträgt für die Prüfung
1. eines nicht unter Z 2 bis 8 fallenden Kraftfahrzeuges oder Anhängers 60 Euro,
 2. a) eines Taxis,
b) eines Mietwagens, sofern er nicht unter Z 5 fällt,
c) eines Lastkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg,
d) eines Sattelzugfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg,
e) eines Spezialkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg,
f) eines Sonderkraftfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg oder
g) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h 65 Euro,
 3. eines

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

- a) Lastkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 18 000 kg,
 - b) Sattelzugfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 18 000 kg,
 - c) Spezialkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 18 000 kg, oder
 - d) Sonderkraftfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 18 000 kg 95 Euro,
 - 4. eines
 - a) Lastkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18 000 kg, jedoch nicht mehr als 26 000 kg,
 - b) Sattelzugfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18 000 kg, jedoch nicht mehr als 26 000 kg,
 - c) Spezialkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18 000 kg, jedoch nicht mehr als 26 000 kg,
 - d) Sonderkraftfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18 000 kg, jedoch nicht mehr als 26 000 kg, oder
 - e) Gelenkkraftfahrzeuges 105 Euro,
 - 5. eines
 - a) Lastkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26 000 kg,
 - b) Sattelzugfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26 000 kg,
 - c) Spezialkraftwagens mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26 000 kg,
 - d) Sonderkraftfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26 000 kg 121 Euro,
 - 6. eines Omnibusses 105 Euro,
 - 7. eines
 - a) Anhängers mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg oder
 - b) Kraftrades 20 Euro,
 - 8. a) eines Anhängers mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg,
 - b) eines Sonderanhängers oder
 - c) einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h 40 Euro,
 - 9. eines Invalidenkraftfahrzeuges 3 Euro.
- Bei den in Z 3, 4, 5, 6 und 8 angeführten Fahrzeugen erhöht sich der angeführte Betrag jeweils um 18 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.
- (2) Der Kostenersatz gemäß § 58 Abs. 4 KFG 1967 für die Benützung der technischen Einrichtungen beträgt, sofern über den Fahrzeugzustand ein Gutachten ausgestellt wird, für die Prüfung
- 1. ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist 10 Euro,
 - 2. des Fahrzeuges oder der Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die für seinen Betrieb und die Verkehrs- oder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, bei
 - a) Krafträdern 10 Euro,
 - b) Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg 40 Euro,
 - c) Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg 25 Euro pro Achse, höchstens jedoch 120 Euro pro Fahrzeugkombination.

Dieser Kostenersatz ist von einem von der Behörde bestimmten Organ oder von einem Zollorgan einzuheben. Wird der Kostenersatz nicht ohne weiteres vom Lenker entrichtet, so ist der Kostenersatz von der Behörde vorzuschreiben.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

2. Abschnitt

Wiederkehrende Begutachtung

Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal

§ 3. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügen, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

(1a) Die Begutachtungsstelle muss über eine geeignete Person verfügen, die berechnigt ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

(2) Als geeignete Person im Sinne des Abs. 1 gilt eine Person, die den erfolgreichen Besuch der erforderlichen Schulungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 nachweist und bei der mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität oder der Studienrichtung Montanmaschinenwesen der Montanuniversität, unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade, und mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
2. erfolgreicher Abschluss des Fachhochschul-Studienganges Fahrzeugtechnik und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
3. erfolgreich bestandene Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit schwerpunktmäßiger Ausbildung in dem Bereich Maschinenbau, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik oder Mechatronik oder im Ausland erfolgreich bestandene Prüfung, die diesen Abschlüssen auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation gleichwertig ist und jeweils mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder erfolgreiche Absolvierung der Fachschule für Maschinenbau – Kraftfahrzeugbau oder der Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik oder der Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik oder für die Begutachtung von
 - a) Krafträdern,
 - b) Anhängern,
 - c) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 50 km/h,
 - d) landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h oder
 - e) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/hdie erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Gewerbe, das zur Reparatur dieser Fahrzeuge berechnigt, wie insbesondere das Gewerbe der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik und das Gewerbe Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau hinsichtlich lit. a, das Gewerbe Metalltechnik für Land- und Baumaschinen oder das Landmaschinenmechanikergewerbe hinsichtlich lit. b bis e, oder das Gewerbe Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau und das Gewerbe Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker hinsichtlich der lit. b;
5. erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf
 - a) Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigen Unternehmen oder
 - b) Landmaschinentechniker oder Landmaschinenmechaniker für die Begutachtung von den in Z 4 lit. b bis e angeführten Fahrzeugen und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Landmaschinentechniker oder Landmaschinenmechaniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigen Unternehmen oder

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

- c) Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker für die Begutachtung von Anhängern und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen oder
 - d) Metalltechniker für Schmiede und Fahrzeugbau für die Begutachtung von Anhängern und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Metalltechniker für Schmiede und Fahrzeugbau in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen;
6. Eintragung in eine Liste allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Kraftfahrwesen, und zwar für kraftfahrtechnische Angelegenheiten;
7. Die Voraussetzungen der Z 4 und 5 gelten auch dann als erfüllt, wenn den darin geforderten Abschlüssen entsprechende Qualifikationen im Ausland erworben wurden, die gemäß §§ 373c oder 373d der Gewerbeordnung 1994 anerkannt bzw. gleichgehalten oder gemäß § 27a Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten wurden.

(3) Die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen müssen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sachkenntnisse sowie ein ausreichendes Wissen über die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung besitzen. Darüber sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1. über den erfolgreichen Besuch einer theoretischen und praktischen Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 24 Stunden;
- 2. über den erfolgreichen Besuch einer Schulung im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden über
 - a) den Inhalt des Mängelkataloges für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg,
 - b) die Handhabung des Begutachtungsformblattes (Anlage 1),
 - c) die rechtlichen Anforderungen und
 - d) praktische Übungen;
- 3. bei Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zusätzlich über den erfolgreichen Besuch einer Erweiterungsschulung im Ausmaß von mindestens vier Stunden über
 - a) Ergänzungen zum Mängelkatalog und
 - b) praktische Übungen,sowie über den erfolgreichen Besuch eines Spezialkurses über Bremsanlagen von Schwerfahrzeugen durch einen Fahrzeug- oder Bremsenhersteller im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden.

Die Grundausbildung gemäß Z 1, die Schulung gemäß Z 2 sowie die Erweiterungsschulung gemäß Z 3 werden von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Die Kursunterlagen zu den in Z 1 bis 3 genannten Schulungen - mit Ausnahme jener der Fahrzeug- und Bremsenhersteller - sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu approbieren. Der Landeshauptmann kann die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen stichprobenartig überwachen. Zu diesem Zweck sind ihm erforderlichenfalls die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in Unterlagen zu gewähren.

(4) Zur Sicherstellung der periodischen Weiterbildung müssen die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen nach Absolvierung der jeweiligen Schulungen gemäß Abs. 3 mindestens alle drei Jahre an folgenden Kursen mit Erfolg teilnehmen:

- 1. an einem Weiterbildungskurs über Neuerungen auf rechtlichem und technischem Gebiet der Fahrzeugkategorien, die begutachtet werden, im Ausmaß von acht Stunden, davon drei Stunden Recht, vier Stunden Technik einschließlich Mängelkatalog und eine Stunde elektronische Begutachtungsverwaltung, und
- 2. bei Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zusätzlich an einem Spezialkurs über Bremsanlagen gemäß Abs. 3 Z 3 im Ausmaß von acht Stunden.

Die Weiterbildung gemäß Z 1 wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Über den erfolgreichen Besuch der in Z 1 und 2 genannten Kurse ist der Behörde im Zuge der Revisionen gemäß § 15, sonst auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Als Stichtag für die Weiterbildung gilt das Datum der Absolvierung der Grundschulung bzw. der letzten absolvierten Weiterbildung. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige Weiterbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Nachholung der Weiterbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person zur Durchführung von Begutachtungen eingesetzt werden. Wird die erforderliche Weiterbildung nicht innerhalb von weiteren drei Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist die Grundschulung gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 (Grundausbildung gemäß Z 1, Schulung gemäß Z 2, Erweiterungsschulung gemäß Z 3) zu absolvieren.

Einrichtungen für die Begutachtung

§ 4. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in Anlage 2a für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden. Die jeweils technisch niederwertige Einrichtung kann bei Vorhandensein einer technisch höherwertigen Einrichtung durch dieses ersetzt werden (etwa Bremsverzögerungsmessgerät durch geeigneten Rollenbremsprüfstand).

(2) Bei Verwendung von Geräten, bei denen ein Ausdruck von Messergebnissen vorgeschrieben ist, ist der Messschrieb mit den Ergebnissen dem Prüfgutachten zuordenbar aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Begutachtungsformblatt

§ 5. (1) Das auf Grund der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 auszustellende Gutachten ist auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der Anlage 1 entsprechen, wobei nur die jeweils festgestellten Mängel aufgedruckt werden müssen. Die komplette Liste der möglichen Mängel ist in der ermächtigten Stelle an gut einsehbarer Stelle auszuhängen oder als Info-Blatt aufzulegen. Auf dem Begutachtungsformblatt muss die ermächtige Stelle nachvollziehbar erkennbar sein. ~~Dies hat jedenfalls durch Verwendung des Begutachtungsstellenstempels (Abs. 3) zu erfolgen.~~ Das Layout der Begutachtungsformblätter bedarf der Genehmigung durch ~~die~~ den Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Zur Begutachtung von Fahrzeugen ermächtige Stellen müssen sicherstellen, dass die Erstellung des Begutachtungsformblattes automationsunterstützt erfolgt und dass die solcherart erstellten und ausgefüllten Formblätter EDV-mäßig verarbeitbar sind. Der Begutachtungsdatensatz ist von den ermächtigten Stellen regelmäßig zu sichern und den Organen des Landeshauptmannes bei Revisionen zugänglich zu machen. Das Programm zur Erstellung des Begutachtungsformblattes und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die ermächtigten Stellen haben stets eine solche Programmversion zu verwenden, mit der alle relevanten Daten erfasst und übergeben werden können. Im Falle von up-date-Versionen muss diese spätestens ein Jahr nach Genehmigung dieser Version durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verwendet werden.

(2a) Die Felddefinitionen der eingesetzten Begutachtungsprogramme müssen für die Übermittlung der Dateneinlieferung in die Begutachtungsplakettendatenbank (ZBD) den vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die ZBD erstellten Vorgaben entsprechen und die Kompatibilität muss im Vorfeld der Genehmigung des Programmes geprüft werden.

(3) Der Landeshauptmann hat den zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen eine Begutachtungsstellennummer zuzuweisen. Auf Antrag hat der Landeshauptmann auch den in § 57a Abs. 1b KFG 1967 genannten Stellen eine Begutachtungsstellennummer zuzuweisen. Die Begutachtungsstellenstempel müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen und dürfen ausschließlich auf dem im Begutachtungsformblatt dafür vorgesehenen Raum oder in Fällen ausdrücklicher gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Ermächtigung verwendet werden. Der Ermächtigte hat dem Landeshauptmann unverzüglich ein Muster des Abdruckes des Begutachtungsstellenstempels zu übermitteln und die Anzahl der in der Begutachtungsstelle verwendeten Begutachtungsstellenstempel bekanntzugeben. Im Falle der Zurücklegung, des Widerrufs oder bei Erlöschen der Ermächtigung sind sämtliche Begutachtungsstellenstempel unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern oder auf dessen Anordnung auszufolgen. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Begutachtungsplakette

§ 6. (1) Die Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 müssen ~~unbeschadet der Fälle des Abs. 2~~ nach dem Muster ~~1~~ der Anlage 4 (~~grünweiß~~) ausgeführt sein. Begutachtungsplaketten für historische Fahrzeuge müssen nach dem Muster der Anlage 4a (rot) ausgeführt sein.

~~(2) Für~~

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

- ~~1. Elektrofahrzeuge,~~
- ~~2. Fahrzeuge der Klasse M1 und N1, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 3 der Kraftfahrzeuggesetz Durchführungsverordnung (KDV) 1967 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 214/1995 (40. Novelle zur KDV 1967) sowie~~
- ~~3. Fahrzeuge der Klasse M1 und N1, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A der Kraftfahrzeuggesetz Durchführungsverordnung (KDV) 1967 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 362/1987 (22. Novelle zur KDV 1967), wobei für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, die vor dem 31. Dezember 1986 genehmigt worden sind, ein NOx Wert von 0,93 g/km maßgebend ist, entsprechen;~~
- ~~4. Fahrzeuge der Klasse L, die folgende Abgasgrenzwerte nicht überschreiten:~~

	gemessen nach	CO (g/km)	HC (g/km)	NOx (g/km)	Absorptions- beiwert (**) (m-1)
L1e	97/24/EG idF. 2002/51/EG	1,0	1,2		97/24/EG idF. 2002/51/EG
L2e/L6e	Kap. V Anh I	3,5	2,4		Kap. V Anh III
L3e/L4e	97/24/EG	5,5	1,2	0,3	
< 150 ccm	idF. 2002/51/EG				
L3e/L4e ≥ 150 ccm	Kap. V Anh II	5,5	1,0	0,3	2,5
L5e/L7e mit Fremdzündungsmotor		7,0	1,5	0,4	
L5e/L7e mit Selbstzündungsmotor		2,0	1,0	0,65	

- ~~5. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, die den Bestimmungen des § 1d Abs. 1 Z 5 der Kraftfahrzeuggesetz Durchführungsverordnung (KDV) 1967 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 80/1997 (42. KDV Novelle) entsprechen, und~~
- ~~6. Anhänger~~
~~müssen Begutachtungsplaketten nach dem Muster 2 der Anlage 4 (weiß) ausgeführt sein. Bestehen Bedenken, ob das Fahrzeug in eine der oben angeführten Kategorien fällt, so ist eine Begutachtungsplakette gemäß Abs. 1 (Muster 1 der Anlage 4) anzubringen.~~

(3) Auf den Begutachtungsplaketten ist das Kennzeichen des Fahrzeuges in dem am Kopf der Plakette befindlichen weißen Feld durch Lochmarkierung anzubringen.

(4) Wurde die an einem Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette zerstört oder unlesbar, so ist dem Zulassungsbesitzer auf Verlangen von einer ermächtigten Stelle eine Ersatzplakette auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen. Allfällige Einschränkungen des Ermächtigungsumfanges sind dabei unbeachtlich. Wurde die seinerzeitige Begutachtung von einer anderen ermächtigten Stelle durchgeführt, so ist eine Kopie des Begutachtungsformblattes als Nachweis darüber abzulegen.

***) für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Beschaffenheit der Begutachtungsplakette

§ 7. (1) Begutachtungsplaketten müssen aus einer lichteichten, wetterfesten, schlagfesten, widerstandsfähigen und PVC-freien Folie bestehen und der innerste Kreis muß als Chromhologramm ausgeführt sein, das dauernd fest mit der Folie verbunden ist und das Bundeswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“ zu enthalten hat.

(2) Die Folie muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muß aus einem im Licht eines Scheinwerfers weiß oder gelb rückstrahlenden Stoff bestehen,
2. ihre rückstrahlenden Teile müssen vollständig unter einer glatten Oberfläche liegen und hinsichtlich ihrer Rückstrahlwirkung den Anforderungen der Anlage 5 entsprechen,
3. sie muss ein zusätzliches Schutzzeichen (gelasertes Sicherheitsbild) aufweisen, das unter der Außenschicht der Folie angebracht ist und einen integralen Bestandteil der retro-reflektierenden

Prüf- und BegutachtungsstellenVo **Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle**

Folie bildet und das weder durch chemische noch durch mechanische Einwirkung geändert oder eliminiert werden kann; dieses Schutzzeichen ist nicht offensichtlich, sondern erst bei einem Winkel von $18^\circ \pm 3^\circ$ bezogen auf die Senkrechte gut sichtbar,

4. sie muß auf der Rückseite mit einer bis zur Anbringung am Fahrzeug geschützten, vorbeschichteten, druckempfindlichen, zur Anbringung an starren Teilen des Fahrzeuges bei Temperaturen von nicht weniger als -5°C geeigneten Klebeschicht versehen sein, die Haftung am Fahrzeug muß innerhalb eines Temperaturbereiches von -35°C bis $+70^\circ\text{C}$ gewährleistet sein,
5. sie muß mit einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgesetzten Wasserzeichen versehen sein, das unter den Außenschichten der Folie angebracht ist und ohne Zerstörung der Folie weder durch chemische noch durch mechanische Einwirkungen entfernt werden kann,
6. sie muß auf dem an ihrem Kopf befindlichen weißen Feld eine aus lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern bestehende fortlaufende Numerierung tragen, die zur nachträglichen Ermittlung des Erzeugers der Plakette geeignet ist,
7. sie muß die Prüfvorschrift nach **Anlage 5** erfüllen.

Ermächtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten

§ 8. (1) Die Ermächtigung zur Herstellung von Begutachtungsplaketten (§ 57a Abs. 7 KFG 1967) kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Schilderhersteller und des Gewerbes der Kunststoffverarbeiter besitzt. Bei juristischen Personen muß der gewerberechtliche Geschäftsführer diese Voraussetzungen erfüllen.

(2) Weiters muß der Antragsteller, bei juristischen Personen der gewerberechtliche Geschäftsführer, über folgende zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der mit dieser Bewilligung verbundenen Aufgaben erforderlich sind, verfügen:

1. Beschneiden, Stanzen und Perforieren von Metall- und Kunststoffverbundfolien,
2. Siebdruck auf Metall- und Kunststoffverbundfolien,
3. Heißprägetechnik und thermische Einfärbung auf Metall- und Kunststoffverbundfolien mit den für die Begutachtungsplakettenherstellung erforderlichen Farben,
4. besondere Fähigkeiten und Kenntnisse in der Leitung von Produktionsbetrieben, wobei vor allem auf folgende Schwerpunkte zu achten ist:
 - 4.1 integrierte Serien- und Einzelproduktion,
 - 4.2 Organisation und Leitung von Produktionen, die hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen,
 - 4.3 geordnete und kontrollierte Bestell- und Lieferorganisation.

(3) Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat in diese über Anordnung der bestellenden Behörde das Kennzeichen der mit der Begutachtungsplakette gemeinsam zu liefernden Kennzeichentafel in die Begutachtungsplakette einzuperforieren und der Kennzeichentafel beizupacken. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat den von ihm belieferten Behörden kostenlos eine Maschine zum Anbringen der Kennzeichenperforation beizustellen und diese kostenlos zu warten und betriebsfähig zu halten sowie für die Dauer dieser Arbeiten unentgeltlich eine Ersatzmaschine zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat weiters in angemessenem Zeitraum den ermächtigten Stellen kostenlos eine Software zur Erfassung der Daten des Begutachtungsformblattes zur Verfügung zu stellen und für erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen dieser Software zu sorgen. Diese Software muss auch die erforderlichen Applikationen für die im Rahmen der Qualitätssicherung durchzuführenden Revisionen des Landeshauptmannes aufweisen. Diese Leistungen sind Bestandteil der Herstellungskosten.

(4) Das Entgelt für den Hersteller wird mit 1,90 Euro pro Begutachtungsplakette festgesetzt. Werden ausschließlich rote Begutachtungsplaketten bestellt, so können bei einer Bestellmenge von bis zu 100 Stück auch angemessene Versandkosten verrechnet werden.

Anbringung der Begutachtungsplakette

§ 9. (1) Die Begutachtungsplakette muß so am Fahrzeug angebracht sein, daß das Jahr und der Monat der vorgeschriebenen nächsten wiederkehrenden Begutachtung des Fahrzeuges durch je eine in den zugehörigen Feldern der Plakette angebrachte Lochmarkierung nach dem Anbringen der Begutachtungsplakette auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar ist.

(2) Die Begutachtungsplakette muss außen am Fahrzeug und so angebracht sein, dass ihr unterster Punkt nicht weniger als 40 cm und ihr oberster Punkt nicht mehr als 190 cm über der Fahrbahn liegt. Die Begutachtungsplakette darf nur angebracht sein

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

- a) bei Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern mit karosserieartigem Aufbau im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe; bei klappbaren Windschutzscheiben sowie bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben, die eine Anbringung der Begutachtungsplakette innerhalb der oben angeführten Maße nicht gestatten, an der rechten Seite vor der vordersten Türöffnung,
 - b) bei anderen als in der lit. a angeführten Krafträdern an der rechten Seite des Scheinwerfers oder in der Nähe des Scheinwerfers oder auf einem am rechten Gabelholm fest mit dem Fahrzeug verbundenen Plakettenhalter,
 - c) bei Anhängern an der Deichsel oder neben der Deichsel rechts von der Längsmittlebene des Fahrzeuges, bei Sattelanhängern an der Vorderseite rechts von der Längsmittlebene des Fahrzeuges.
- (3) Das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug nebeneinander oder aufeinander ist unzulässig.

3. Abschnitt

Durchführung der Überprüfung und Begutachtung von Fahrzeugen

Mängelgruppen

§ 10. (1) Für die Überprüfung gemäß §§ 56 und 57 KFG 1967 und Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 von Fahrzeugen sind die zutreffenden Positionen des Kataloges der Prüfpositionen gemäß Anlage 6 zu prüfen.

(2) Es sind folgende Mängelgruppen zu unterscheiden, wobei Vorschriftsmängel nur bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 56 KFG 1967 oder bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg in Betracht zu ziehen sind:

1. Ohne Mängel:

Fahrzeuge, die keine Mängel aufweisen, die nicht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2. Leichte Mängel (LM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die keinen nennenswerten Einfluß auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben, nicht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und bei denen eine kurzzeitige Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften hingenommen werden kann. Diese Fahrzeuge weisen dann die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit leichten Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß diese Mängel behoben werden müssen.

3. Schwere Mängel (SM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstatt behoben werden müssen. Weiters ist er darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden darf.

4. Mängel mit Gefahr im Verzug (GV):

Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen oder mit denen eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Der Lenker des Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und eine weitere Verwendung des Fahrzeuges eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Solche Mängel sind umgehend zu beheben. Wird ein solcher Mangel im Zuge einer Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 festgestellt, so sind im Sinne des § 58 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen. Wird ein solcher Mangel im Zuge einer Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 oder einer technischen Unterwegskontrolle gemäß § 58a KFG 1967

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

festgestellt, so sind im Sinne des § 58 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen.

5. Vorschriftsmangel (VM):

Diese Position ist nicht vorschriftsmäßig bzw. entspricht nicht dem genehmigten Zustand. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzungen zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 oder der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit Vorschriftsmängeln ist der Fahrzeuglenker bzw. Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß das Fahrzeug umgehend in einen vorschriftskonformen Zustand zu versetzen ist. Gegebenenfalls hat der Zulassungsbesitzer die Änderung am Fahrzeug dem zuständigen Landeshauptmann gemäß § 33 KFG 1967 anzuzeigen.

(3) Die Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges und die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen haben nach **Anlage 6 mit den aktuell verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile** zu erfolgen, ausgenommen solcher Zerlegearbeiten, die für den Zugang von Prüfanschluss- oder Entnahmepunkten notwendig sind. Der in der **Anlage 6** enthaltene Katalog der Prüfpositionen beinhaltet die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Abweichungen hinsichtlich der Mängelbeurteilung sind, wenn es die Bauvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Nachrüstplichten erfordern, zulässig. Nicht in der **Anlage 6** explizit aufgelistete Mängel sind nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise nicht anwendbar sind, sind nach Herstellerangaben zu beurteilen. Werden mehrere Mängel festgestellt, richtet sich die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelgruppe kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelgruppe eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf Grund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

(3a) Werden im Zuge der Überprüfung oder Begutachtung eines Fahrzeuges Mängel festgestellt, die ein positives Gutachten und die Ausfolgung einer Begutachtungsplakette verhindern, so ist ein negatives Gutachten auszustellen. Im Falle einer Wiedervorführung des Fahrzeugs in derselben Prüf- oder Begutachtungsstelle innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen gerechnet ab dem Tag nach der seinerzeitigen Begutachtung müssen nur die Prüfpositionen neuerlich geprüft werden, bei denen diese Mängel festgestellt worden sind, sofern seither nicht mehr als 1 000 km zurückgelegt worden sind und das Fahrzeug keine offensichtlichen neuen Mängel, die ein positives Gutachten verhindern, aufweist (Nachprüfung). Für das positive Gutachten ist das Datum der Nachprüfung maßgeblich.

(4) Die Fahrzeugbegutachtung hat entsprechend einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Mängelkatalog zu erfolgen. Dieser Mängelkatalog ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu ergänzen. Die Beurteilung der festgestellten Mängel hat jedoch nach Anlage 6 zu erfolgen.

(5) Bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 ist bezüglich der Mängelbeurteilung nach Abs. 2 und 3 sowie **Anlage 6** vorzugehen. Im darüber ausgestellten Gutachten ist bei den festgestellten Mängeln jeweils anzugeben, ob der Mangel für den Lenker vor Antritt bzw. während der Fahrt erkennbar war und ob der Mangel in die Verantwortung des Zulassungsbesitzers fällt.

Technische Unterwegskontrollen

§ 10a. (1) Bei technischen Unterwegskontrollen gemäß § 58a ~~Abs. 2a~~ KFG 1967 sind einer, mehrere oder alle der im Prüfbericht gemäß Anlage 6a vorgesehenen Prüfpunkte zu überprüfen. Die Zuordnung und Beurteilung festgestellter Mängel richtet sich nach § 10. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festzuhalten. Die Inhalte des Prüfberichtes müssen dem Muster der Anlage 6a entsprechen. Werden bei der Überprüfung der Abgasemissionen oder der Bremsanlage auch Messungen durchgeführt, so sind auch die Messergebnisse im Prüfbericht festzuhalten. Die für die technischen Unterwegskontrollen eingesetzten Prüforgane müssen mindestens die persönlichen Voraussetzungen des § 3 für die geeigneten Personen erfüllen.

(2) Wird im Zuge einer technischen Unterwegskontrolle auch eine Kontrolle der Ladungssicherung vorgenommen, so ist diese von besonders geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder besonders geschulten Prüforganen unter Beachtung der Vorgaben des § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 durchzuführen. Das Kontrollverfahren besteht aus einer Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung geeigneter Maßnahmen in dem Umfang, der zur Sicherung der Ladung erforderlich ist; zusätzlich oder

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

alternativ kann eine Messung der Zugkräfte, eine Berechnung der Wirksamkeit der Sicherung und, falls zutreffend, eine Prüfung der Bescheinigungen erfolgen.

(3) Grundsätzlich ist bei der der Ladungssicherung zu beachten, dass die Ladungssicherung folgenden, beim Beschleunigen bzw. Abbremsen des Fahrzeugs auftretenden Kräften standhält:

1. in Fahrtrichtung dem 0,8-Fachen des Gewichts der Ladung,
 2. in seitlicher Richtung dem 0,5-Fachen des Gewichts der Ladung,
 3. entgegen der Fahrtrichtung dem 0,5-Fachen des Gewichts der Ladung,
- und dass sie generell das Kippen oder Umstürzen der Ladung verhindert.

(4) Festgestellte Mängel bei der Ladungssicherung sind in eine der folgenden Mängelgruppen einzustufen:

1. Geringer Mangel: ein geringer Mangel liegt vor, wenn die Ladung zwar sachgerecht gesichert ist, aber möglicherweise ein Sicherheitshinweis angezeigt ist.
2. Erheblicher Mangel: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Ladung nur unzureichend gesichert ist und eine erhebliche Verlagerung oder ein Umkippen der Ladung oder von Ladungsteilen möglich ist.
3. Gefährlicher Mangel: Ein gefährlicher Mangel liegt vor, wenn die Verkehrssicherheit aufgrund der Gefahr des Verlusts der Ladung oder von Ladungsteilen oder aufgrund einer von der Ladung unmittelbar ausgehenden Gefahr unmittelbar beeinträchtigt ist oder wenn Menschen unmittelbar gefährdet werden.

Treten mehrere Mängel gleichzeitig auf, wird die Beförderung in die jeweils höchste Mängelgruppe eingestuft. Falls sich bei mehreren gleichzeitig auftretenden Mängeln die Wirkungen aufgrund des Zusammenwirkens dieser Mängel voraussichtlich gegenseitig verstärken, ist die Beförderung in die nächsthöhere Mängelgruppe einzustufen.

(5) Bei der Bewertung der Mängel kann nach den Vorgaben der Tabelle 1 der Anlage III zur Richtlinie 2014/47/EU (im Amtsblatt Nr. L 127 vom 29.4.2014 auf Seite 201 bis 206 wiedergegeben) vorgegangen werden, wobei die in dieser Tabelle 1 aufgeführten Werte lediglich Richtwerte darstellen und im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung als Richtschnur zur Einstufung des gegebenen Mangels unter Berücksichtigung der besonderen Umstände – abhängig insbesondere von der Art der Ladung und vom Ermessen des Prüfers – dienen sollten.“

4. Abschnitt

Prüfung von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern

Prüfung von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten

§ 11. (1) Die Ermächtigung zur Prüfung von Fahrtschreibern gem. § 24 Abs. 5 KFG 1967 oder von Kontrollgeräten gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 darf nur erteilt werden, wenn die Prüfstelle wenigstens über folgende Einrichtungen verfügt:

1. geeigneter und in einem Mitgliedstaat der EU zur Eichung zugelassener Rollenprüfstand mit Anzeige der abgerollten Wegstrecke oder eine mindestens 20 m lange gerade und ebene Meßstrecke; der Rollenprüfstand muß durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich autorisierte Prüf- oder Kalibrierstelle überprüft sein; die Überprüfung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; die Aufzeichnungen über die Kalibrierungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen,
2. geeichte oder kalibrierte Prüfgeräte für den Fahrtschreiber/Kontrollgerät für die Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung sowie für den entsprechenden Aufschrieb,
3. kalibriertes Messgerät für die Wegdrehzahl „w“ (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang der Fahrtschreiberanlage/Kontrollgeräteeinrichtung auf einer Wegstrecke von 1 km),
4. Auswertgerät mit Lupe für Schaublattprüfungen,
5. Uhrenprüfgerät (kann auch in Meßgeräten integriert sein),
6. Prüfschablonen zur Feststellung von Schreibstiftverbiegungen,
7. Plombiereinrichtungen mit dem Plombierungszeichen (Zange und Schlagwerkzeug),
8. Reifenfüllanlage und geeichtes Reifenluftdruckmeßgerät und
9. Werkzeuge und weitere Meßgeräte nach Angabe der Hersteller der zu prüfenden Fahrtschreibermarken,

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

10. für die Prüfung von digitalen Kontrollgeräten zusätzlich über geeignete, vom Kontrollgerätehersteller freigegebene Hard- und Software zum Kalibrieren der digitalen Kontrollgeräte und zum Herunterladen und Speichern der erforderlichen Daten sowie über die dafür notwendigen adäquaten Schnittstellen.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilgenommen haben. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von Fahrtschreibern/Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Als Stichtag für die Fortbildung gilt das Datum der Absolvierung des Aufbaulehrganges bzw. der letzten absolvierten Fortbildung. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige Fortbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur Nachholung der Fortbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person eingesetzt werden. Wird die erforderliche Fortbildung nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist neuerlich der Aufbaulehrgang zu absolvieren.

(2a) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung von digitalen Kontrollgeräten geeigneten Personen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 2 nachweislich an einem mindestens dreitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilgenommen haben. Nach dem Aufbaulehrgang müssen sie mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilnehmen. Dieser Fortbildungslehrgang kann mit dem Fortbildungslehrgang gemäß Abs. 2 zu einem eintägigen Kontrollgerät-Fortbildungslehrgang zusammengezogen werden. Über die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Die Regelungen des Abs. 2 hinsichtlich des Stichtages für die Fortbildungen, die Überziehungsmöglichkeit und die neuerliche Absolvierung des Aufbaulehrganges sind anzuwenden.

(3) Die Prüfung der Fahrtschreiberanlage gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 bzw. des Kontrollgerätes gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 hat jedenfalls zu umfassen:

1. Prüfung des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes:
 - Der Fahrtschreiber muss einer als eichfähig anerkannten Type angehören.
 - Das Kontrollgerät muss einer Type mit EWG-Bauartgenehmigung angehören.
 - Das Vorhandensein des Einbauschildes und die Unversehrtheit der Plomben des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes und der anderen Einbauteile sind zu überprüfen.
2. Prüfung der Angleichung an das Kraftfahrzeug:
 - 2.1 mechanisch anzuleichende Fahrtschreiber/Kontrollgeräte:
 - 2.1.1 Gerätekonstante „k“ (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes auf einer Wegstrecke von 1 km) des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes feststellen,
 - 2.1.2 Bestimmung der Wegdrehzahl „w“,
 - 2.1.3 Kontrolle der Übersetzung der Angleichgetriebe:
 - Die Wegdrehzahl „w“ muss an die Gerätekonstante „k“ mit einer Abweichung von höchstens ± 2 vH angeglichen sein.
 - 2.2 elektronisch anzuleichende Fahrtschreiber/Kontrollgeräte:
 - 2.2.1 Bestimmung der Wegdrehzahl „w“,
 - 2.2.2 Die Gerätekonstante „k“ muss an die Wegdrehzahl „w“ mit einer Abweichung von höchstens ± 2 vH angeglichen sein.
3. Bei der Prüfung nach Z 2 ist die Messung des Fahrzeuges wie folgt vorzunehmen:
 - 3.1 mit unbeladenem Fahrzeug in fahrbereitem Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
 - 3.2 verkehrssichere Fahrzeugreifen mit dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Innendruck,
 - 3.3 geradlinige Bewegung des Fahrzeuges auf ebener Straße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3 km/h und nicht mehr als 15 km/h oder auf einem Rollenprüfstand gemäß Abs. 1 Z 1.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

4. Die Antriebsteile und elektrischen Verbindungen sind auf betriebssichere Montage, einwandfreie Funktion und, soweit dies durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, auf Eingriffssicherheit zu prüfen.
5. Untersuchung des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes auf Eigenfehler:
- 5.1 Schaublatt mit Fahrzeugdaten, Datum und Namen des Prüfers ausfüllen und in den Fahrtschreiber/das Kontrollgerät einlegen,
- 5.2 Fahrtschreiber/Kontrollgerät mit kalibriertem Prüfgerät kontrollieren, ob die zulässigen Fehlergrenzen entsprechend Anhang I Kap. III lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, eingehalten werden.
6. Schreiben eines Prüfdiagramms:
- 6.1 drei Geschwindigkeitsmesswerte je nach höchstem Messbereich des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes anfahren (40 km/h, 80 km/h, 120 km/h für einen Messbereich von 125 km/h, bei anderen Messbereichen drei Geschwindigkeiten nach den Angaben des Herstellers des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes),
- 6.2 Leitliniendiagramm aufzeichnen: kurzzeitiges Hochfahren bis zum Messbereichsendwert, nach etwa 60 Sekunden möglichst schneller Abfall der Geschwindigkeit bis zum Stillstand, wieder Hochfahren bis zum Messbereichsendwert, anschließend auf drei Geschwindigkeiten absenken, wobei auf jeder etwa 60 Sekunden zu verharren ist. Sofern der Fernschreiber/das Kontrollgerät mit einer Selbstdiagnose ausgerüstet ist, ist diese nach den Angaben des Herstellers zu überprüfen.
- 6.3 Prüfschaublatt durch Auswertgerät mit Lupe kontrollieren, ob die Aufschriebe auf dem Schaublatt innerhalb der vom Hersteller des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes festgelegten Grenzen liegen.

(3a) Die Prüfung des digitalen Kontrollgerätes gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 hat jedenfalls zu umfassen:

- ordnungsgemäße Arbeitsweise des Kontrollgerätes mit Download oder Ausdruck von Störungen und Ereignissen aus dem Massenspeicher einschließlich der Funktion Datenspeicherung auf Kontrollgerätkarten,
- die Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Anhang IB Kapitel III.2.1 und III.2.2 über die zulässigen Fehlergrenzen des Geräts in eingebautem Zustand,
- die Unversehrtheit der Plombierung des Geräts und der anderen Einbauteile,
- das Vorhandensein des Einbauschilds,
- das Vorhandensein des Prüfzeichens auf dem Kontrollgerät,
- die Reifengröße und der tatsächliche Reifenumfang, ermittelt aus mindestens fünf Radumdrehungen oder mit einem gleichwertigen Messgerät,
- Prüfausdruck mittels des im Kontrollgerät eingebauten Druckers.

Bestandteil dieser Überprüfungen muss eine Kalibrierung sein.

1. Messung der Anzeigefehler:
 - 1.1 mit unbeladenem Fahrzeug im fahrbereiten Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
 - 1.2 verkehrssichere Fahrzeugreifen mit dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Innendruck,
 - 1.3 geradlinige Bewegung des Fahrzeuges auf ebener Straße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3 km/h und nicht mehr als 15 km/h oder auf einem kalibrierten Rollenprüfstand mit einer Geschwindigkeit von mindestens 2,5 km/h und nicht mehr als 50 km/h.
 2. Messung der zurückgelegten Wegstrecke:
 - 2.1 die Messung kann entweder nur bei Vorwärtsfahrten oder als Kumulierung der Vorwärts- und der Rückwärtsfahrt erfolgen,
 - 2.2 das Kontrollgerät muss Wegstrecken von 0 bis 9 999 999,9 km messen können,
 - 2.3 die simuliert gemessene Wegstrecke muss innerhalb folgender Fehlergrenzen liegen:
 - 2.3.1 +/-1% vor dem Einbau,
 - 2.3.2 +/-2% beim Einbau und den regelmäßigen Nachprüfungen,
 - 2.3.3 +/-4% während des Betriebes.
- Die Wegstreckenmessung hat auf mindestens 0,1 km genau zu erfolgen.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

3. Geschwindigkeitsmessung:
 - 3.1 das Kontrollgerät muss eine Geschwindigkeit von 0 bis 220 km/h messen können,
 - 3.2 zur Gewährleistung einer zulässigen Fehlergrenze der angezeigten Geschwindigkeit im Betrieb von ± 6 km/h und unter Berücksichtigung, einer Fehlergrenze von ± 2 km/h für Inputabweichungen (Reifenabweichungen, .), einer Fehlergrenze von ± 1 km/h bei Messungen beim Einbau oder bei den regelmäßigen Nachprüfungen, darf das Kontrollgerät bei Geschwindigkeiten zwischen 20 und 180 km/h und bei Wegdrehzahlen des Fahrzeugs zwischen 4 000 und 25 000 Imp/km die Geschwindigkeit innerhalb einer Fehlergrenze von ± 1 km/h (bei konstanter Geschwindigkeit) messen,
 - 3.3 aufgrund der Auflösung der Datenspeicherung ergibt sich eine weitere zulässige Fehlergrenze von $\pm 0,5$ km/h für die vom Kontrollgerät gespeicherte Geschwindigkeit. Die Geschwindigkeitsmessung muss auf mindestens 1 km/h genau erfolgen.
4. Die Prüfabläufe und die Erstellung des Prüfdiagramms müssen nach den Vorgaben des Herstellers des digitalen Kontrollgerätes erfolgen.
5. Kalibrierung:

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

 - 5.1 Koppelung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
 - 5.2 digitale Angleichung der Konstante des Kontrollgerätes (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeuges erfolgt ohne Toleranz (Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsübersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl angebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde),
 - 5.3 Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit (UTC - Zeit), gegebenenfalls die Einstellung des aktuellen Kilometerstandes (Gerätetausch),
 - 5.4 Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg-, und/oder Geschwindigkeitsgebers,
 - 5.5 Kontrolle der Geschwindigkeitsgrenze.

Bei Verwendung eines Adapters gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 68/2009, ABl. Nr. L 21 vom 14. Jänner 2009, S 3, sind zusätzlich die in Anlage 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 68/2009 vorgesehenen Prüfungen durchzuführen.

(4) Nach jeder Prüfung des Fahrtschreibers oder des analogen/digitalen Kontrollgerätes ist ein Prüfnachweis gemäß Anlage 7 oder ein elektronischer Ausdruck, sofern dieser inhaltlich der Anlage 7 entspricht, auszustellen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind darin festzuhalten. Vor und nach jeder Prüfung/Kalibrierung des digitalen Kontrollgerätes muss ein Ausdruck der technischen Daten mittels des Druckers am Kontrollgerät sowie nach der Prüfung/Kalibrierung ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Die Prüfung/Kalibrierung beinhaltet eine Probefahrt oder eine Fahrt mittels Rollenprüfstand; diese muss mittels Prüfdiagramm oder Tagesausdruck der Werkstattkarte dokumentiert werden. Beim Austausch oder bei der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes, jedem möglichen und nicht möglichen Datendownload durch einen gemäß § 24 Abs. 5 KFG Ermächtigten, ist ein Downloadzertifikat gemäß Anlage 8 auszustellen. Die gespeicherten Daten sind den Organen des Landeshauptmannes bei Revisionen zugänglich zu machen.

(5) Fahrtschreiber/Kontrollgeräte sind nach jeder Prüfung mit einem leicht zugänglichen und gegen nachträgliche Abänderung gesicherten Einbauschild am Fahrtschreiber/Kontrollgerät zu versehen, welches gleichzeitig die Bescheinigung der Überprüfung darstellt. Bei Fahrtschreibern/Kontrollgeräten, auf denen die Anbringung nicht möglich oder die leichte Zugänglichkeit nicht gegeben ist, ist das Einbauschild an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes anzubringen und gegen nachträgliche Abänderung zu sichern. Das Einbauschild muss mindestens folgende Angaben aufweisen:

1. Name, Anschrift oder Firmenzeichen des Ermächtigten mit Angabe des Plombierungszeichens,
2. Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges in der Form „W= ... Imp/km“ oder „W= ... U/km“,
3. wirksamer Reifenumfang in der Form „I= ... mm“,
4. Datum der Prüfung,
5. die letzten acht Zeichen der Fahrgestellnummer,
6. Gerätenummer des Fahrtschreibers/Kontrollgerätes.

Prüf- und BegutachtungsstellenVO **Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle**

Das Einbauschild von digitalen Kontrollgeräten muss Anhang 1B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 68/2009, Randnummer 250, entsprechen. Zusätzlich ist die Gerätenummer des digitalen Kontrollgerätes auf dem Einbauschild anzugeben.

(6) Die überprüfende Stelle hat ein Verzeichnis zu führen, in das jede durchgeführte Prüfung einzutragen ist und das jeweils mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Zulassungsbesitzer
- Hersteller des Kraftfahrzeuges
- die letzten acht Zeichen der Fahrgestellnummer
- Wegdrehzahl/Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges
- wirksamer Reifenumfang
- Datum der Prüfung
- Datum der Anbringung des Einbauschildes, sofern das Schild erneuert wird.

Das Verzeichnis, der Prüfnachweis gemäß Anlage 7, schriftliche Begründung bei Plombentausch gemäß VO (EG) 1360/2002 Rn. 253, die Prüfdiagramme, die erstellten Ausdrucke der technischen Daten und des Tagesausdruckes der Werkstattkarte nach der Probefahrt mittels des im digitalen Kontrollgerät eingebauten Druckers, das Downloadzertifikat und die Audit/Revisionsberichte sind fünf Jahre, der Inspektionsbericht der Manipulationsprüfung und der Nachprüfungsbericht gemäß EU VO 165/2014 sind zwei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzulegen.

(7) Werden bei technischen Unterwegskontrollen Verstöße gegen die Bestimmungen betreffend das Kontrollgerät festgestellt, so sind diese nach Maßgabe des Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG, idF der Richtlinie 2009/5/EG zu beurteilen.

Ausrüstung und Personal der Prüfstellen für Geschwindigkeitsbegrenzer

§ 12. (1) Die Ermächtigung zum nachträglichen Einbau (§ 24a Abs. 6 KFG 1967) und zur Prüfung (§ 24a Abs. 5 KFG 1967) von Geschwindigkeitsbegrenzern darf nur erteilt werden, wenn die Prüfstelle neben der bestehenden Ermächtigung zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreiberanlagen und Kontrollgeräten auch über geeignetes Personal (Abs. 2) und die erforderlichen Einrichtungen (Abs. 4) verfügt.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Einbauten oder Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers oder des Kontrollgeräteherstellers mit nachstehenden Lehrinhalten mit Erfolg teilgenommen haben:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Aufbau, Funktion, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern im Zusammenwirken mit spezifischen Fahrzeugteilen einzelner Fahrzeugmarken und Fahrzeugtypen
- Auswirkungen des Geschwindigkeitsbegrenzers auf die Umwelt und eventuell entstehende Sicherheitsrisiken.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (Fortbildungslehrgang) mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 hinsichtlich des Stichtages für die Fortbildungen, die Überziehungsmöglichkeit und die neuerliche Absolvierung des Aufbaulehrganges sind anzuwenden.

(3) Die Prüfung darf nur hinsichtlich solcher Geschwindigkeitsbegrenzer und Fahrzeuge vorgenommen werden, für die das Personal entsprechend geschult ist (Abs. 2).

(4) Folgende Prüfgeräte, Einrichtungen und Ausstattungen müssen neben der Ausrüstung nach § 11 zur Verfügung stehen:

- Prüfmittel für die Überprüfung der elektronischen und mechanischen Teile des zu prüfenden Geschwindigkeitsbegrenzers nach Angabe des jeweiligen Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers, Kontrollgeräteherstellers oder des Fahrzeugherstellers
- Werkzeuge und weitere Meßgeräte nach Angabe des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers, Kontrollgeräteherstellers oder des Fahrzeugherstellers.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo

Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern

§ 13. (1) Jede Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers im Sinne des § 24a Abs. 4 KFG 1967 hat sich darauf zu erstrecken, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise des Geschwindigkeitsbegrenzers die richtige Wirkung ergeben.

(2) Die Prüfung ist nach Vorgaben und unter Zuhilfenahme der Prüfgeräte des Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers, Kontrollgeräteherstellers oder des Fahrzeugherstellers durchzuführen.

(3) Nach jeder Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers ist ein Prüfnachweis auszustellen. Die Inhalte des Prüfnachweises müssen dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind darin festzuhalten.

(4) Die Bescheinigung über die Überprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers hat durch das am Fahrtschreiber/Kontrollgerät oder in dessen Nähe angebrachte, leicht zugängliche Einbauschild zu erfolgen. Dieses Einbauschild ist um die Angabe der eingestellten Geschwindigkeit v_{set} zu ergänzen.

(5) Bei Geschwindigkeitsbegrenzern, deren eingestellte Geschwindigkeit v_{set} niedriger ist als die nach § 24a KFG 1967 zulässige, ist im Fahrerhaus an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der eingestellten Geschwindigkeit v_{set} anzubringen.

(6) Die überprüfende Stelle hat das Verzeichnis gemäß § 11 Abs. 5 mit der Angabe der eingestellten Geschwindigkeit v_{set} zu ergänzen.

5. Abschnitt

Qualitätssicherung

System

§ 14. Die Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen hat unter den Kriterien der Objektivität und auf hohem Niveau der Qualität zu erfolgen.

Revision

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 sowie § 24 und § 24a KFG 1967 ermächtigten Stellen unangekündigt Revisionen (Audits) im Sinne des § 57a Abs. 2a KFG 1967 sowie § 24 und § 24a KFG 1967 zu unterziehen. Die Revisionen sind insbesondere durchzuführen bei Verdacht, dass

1. die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr gegeben sind,
2. die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder
3. Begutachtungen und Prüfungen nicht ordnungsgemäß erfolgten.

(2) Als Anlass für stichprobenartige Revisionen können auch negative Ergebnisse der Überprüfungen gemäß § 56 Abs. 1a KFG 1967 und der auf Grund der Richtlinie 2000/30/EG über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, durchgeführten Überprüfungen herangezogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass die letzte Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

(3) Der Landeshauptmann hat über alle Revisionen Aufzeichnungen zu führen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Wurden bei Fahrzeugprüfungen vor dem 1. März 1998 Mängel festgestellt, die eine Nachprüfung des Fahrzeuges notwendig machen, so ist für diese Nachprüfung auch nach dem 1. März 1998 ein Kostenbeitrag gemäß § 55 Abs. 4 KFG 1967 idF vor der 19. KFG-Novelle zu entrichten.

(2) Für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, die bisher gemäß § 57a KFG 1967 idF vor der 19. KFG-Novelle wiederkehrend zu begutachten waren, kann das bisherige Begutachtungsformblatt gemäß Anlage 4b zur KDV 1967 noch bis längstens 28. Februar 1999 verwendet werden.

(3) Für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, kann das bisher verwendete Formblatt für Gutachten noch bis längstens 28. Februar 1999 verwendet werden.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

(4) Begutachtungsformblätter ohne Begutachtungsstellennummer und ohne Begutachtungsstellenstempel dürfen noch bis 31. August 1998 ausgestellt werden.

(5) Fahrzeuge, deren in den Monaten Jänner oder Februar 1998 gemäß § 55 KFG 1967 idF vor der 19. KFG-Novelle fällig gewordene behördliche Prüfung unterblieben ist, sind ab 1. März 1998 zu begutachten. Solche Fahrzeuge dürfen noch bis längstens 30. Juni 1998 ohne Begutachtungsplakette verwendet werden.

(6) Vorhandene grüne Begutachtungsplaketten dürfen noch bis 31. August 1998 an Anhängern angebracht werden. Anhänger mit grünen Begutachtungsplaketten dürfen noch bis längstens 31. Dezember 2001 verwendet werden.

(7) Personen, die vor Inkrafttreten des § 3 Abs. 2 bereits als geeignete Person im Sinne des § 3 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 78/1998 zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung eingesetzt wurden, müssen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und die Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 nicht erbringen. Sie müssen jedoch an den Kursen gemäß § 3 Abs. 4 erstmals innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des § 3 Abs. 4 in der Fassung dieser Verordnung mit Erfolg teilnehmen.

(8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gemäß § 57 Abs. 4 KFG 1967 oder gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigte Ziviltechniker, Vereine oder Gewerbetreibende müssen erst am 1. April 2002 über alle jeweils erforderlichen Einrichtungen gemäß Anlage 2a verfügen.

(9) Bereits vor dem 1. Jänner 2009 ermächtigte Stellen dürfen noch bis 31. Dezember 2010 Geräte verwenden, die der Anlage 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004 entsprechen. Bereits vorhandene Geräte gemäß Anlage 2a Z 9 (Spieldetektoren), die folgende Anforderungen erfüllen, dürfen noch bis 31. Dezember 2019 verwendet werden:

1. für Fahrzeuge bis 3,5 t:

a) mindestens eine fremdkraftbetätigte Platte, die entweder getrennt in Längs- und Querrichtung oder diagonal oder elliptisch bewegbar ist; Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum;

b) technische Daten:

aa) Achslast $\geq 2,0$ t,

bb) Radlast $\geq 1,0$ t,

cc) Schubkraft je Seite ≥ 3 kN,

dd) unabhängig von der Anzahl der fremdkraftbetätigten Platten muss ein Gesamtbewegungsweg von ≥ 70 mm erreicht werden können;

2. für Fahrzeuge über 3,5 t:

a) zwei fremdkraftbetätigte Platten, die entweder getrennt in Längs- und Querrichtung oder diagonal oder elliptisch bewegbar sind; Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum;

b) technische Daten:

aa) Achslast ≥ 12 t,

bb) Radlast ≥ 9 t,

cc) Schubkraft je Seite ≥ 30 kN,

dd) Gesamtbewegungsweg mit beiden Platten von Anschlag zu Anschlag ≥ 100 mm.

Ab 1. Jänner 2010 ermächtigte Stellen dürfen Geräte gemäß Anlage 2a Z 5 nicht mehr verwenden. Ab 1. Jänner 2020 ist die Verwendung solcher Geräte gemäß Anlage 2a Z 5 generell nicht mehr zulässig.

(10) § 11 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 83/2010 gilt nicht für Einbauschilder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung am Fahrzeug angebracht worden sind.

(11) Bis 30. September 2013 dürfen noch Begutachtungsformblätter ausgestellt werden, in denen die Reihenfolge und Bezeichnung der Prüfpositionen der Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2011 entspricht.

(12) Bei den Plakettenherstellern am 20. Juli 2015 vorhandene Folien, die nicht § 7 Abs. 2 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 200/2015 entsprechen, dürfen ~~noch bis spätestens 1. Jänner 2016~~ auch weiterhin zur Herstellung von Begutachtungsplaketten verwendet werden. Diese Begutachtungsplaketten dürfen ~~noch bis spätestens 1. Juni 2016~~ auch weiterhin vertrieben, ausgefolgt und an Fahrzeugen angebracht werden.

(13) Die ermächtigten Stellen müssen bis spätestens 1. August 2016 eine solche Programmversion im Sinne des § 5 Abs. 2 verwenden, die einen Zugriff auf das letzte abgeschlossene Gutachten im Zuge einer Nachprüfung gem. § 10 Abs. 3a ermöglicht.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

(14) An Fahrzeugen angebrachte grüne Begutachtungsplaketten bleiben weiter gültig. Vor dem 20. Mai 2018 bereits hergestellte grüne Begutachtungsplaketten dürfen weiterhin vertrieben und nach den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 200/2015 ausgefolgt und an Fahrzeugen angebracht werden.

(15) Bereits vor dem 20. Mai 2018 ermächtigte Stellen müssen bis 31. Dezember 2018 alle Geräte im Sinne der Anlage 2a aufweisen. Die Kalibrierfristen für die Messgeräte gemäß Z 3, Z 4, Z 5 und Z 18 entsprechend der Anlage 2a sind ab diesem Zeitpunkt einzuhalten.

Inkrafttreten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, frühestens jedoch mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 1d Abs. 2, 3 und 4, § 19c, § 19d Abs. 2 bis 7, § 19e sowie die §§ 26c und 28a einschließlich der Anlagen 3m, 4b, 4c, 4d und 4e der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, idF BGBl. II Nr. 427/1997 außer Kraft und in § 67 Abs. 1 Z 1.11.1 und Z 1.11.2 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, idF BGBl. II Nr. 427/1997 entfällt jeweils die Wortfolge „gemäß § 19c Abs. 2“.

(3) § 3 Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2001, treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erster Satz, jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 8 Abs. 4, in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2001, tritt hinsichtlich der Anhebung auf 20 S mit 1. Mai 2001 und hinsichtlich der Umstellung auf Euro mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 101/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft. § 3 Abs. 1a in der Fassung BGBl. II Nr. 101/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(6) Die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 treten wie folgt in Kraft:

1. Inhaltsverzeichnis hinsichtlich Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 5, § 6 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, 3 und 5, § 11 Abs. 1, 2, und 2a, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 9 und Anlage 2 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. Inhaltsverzeichnis hinsichtlich Anlage 8, § 11 Abs. 3a, 4 und 6, Anlage 1, Anlage 6 und Anlage 8 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit 1. Oktober 2008;
3. Anlage 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit 1. Jänner 2009,
4. Anlage 6 Prüfnummer 8.2.2. Position c.5 tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(7) § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 83/2010 tritt mit 1. April 2010 in Kraft.

(8) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 200/2015 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 2 Z 4 und Z 5 lit. c und d, § 11 Abs. 1 Z 1, 2a, 3a, 3a Z 5.2, 4, 6 und 7 und Anlage 7 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 200/2015 mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. § 7 Abs. 2 Z 3, § 8 Abs. 4 und Anlage 6 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 200/2015 mit 20. Juli 2015;
3. § 10 Abs. 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 200/2015 mit 1. Februar 2016.

(9) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. xxx65/2018 treten wie folgt in Kraft:

1. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2a und 3, § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 12 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx65/2018 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung; gleichzeitig entfällt die Anlage 3;

2. § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 2 Z 3 und Z 4, § 10a, § 16 Abs. 14 und 15, Anlage 2a, Anlage 4, Anlage 4a und Anlage 6 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx65/2018 mit 20. Mai 2018; gleichzeitig tritt § 6 Abs. 2 außer Kraft;

~~3. § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4, Anlage 4 und Anlage 4a mit 1. Oktober 2018; gleichzeitig tritt § 6 Abs. 2 außer Kraft.“;~~

~~4. die elektronische Umsetzung der Prüfpositionen der Anlage 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx65/2018 in der Begutachtungsplakettdatenbank hat bis 1. Juli 2018 zu erfolgen, die elektronische Umsetzung der Anlage 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx65/2018 in den Begutachtungsprogrammen bis 1. Oktober 2018~~

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Anlage 1

(Anm.: Anlage (Formular) und die Änderung, BGBl. II Nr. 240/2008, sind als PDF dokumentiert.)

Anlagen



[1. Änderung der Anlage 1](#)



[Anlage 1](#)

Anlage 2a

(§ 1 Abs. 1, § 4)

Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende

Begutachtung:

1. Eine Prüfhalle oder einen für die Aufnahme eines Fahrzeuges ausreichenden Begutachtungsplatz, der für landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht gedeckt sein muss;
2. für jede Prüfstraße eine Hebebühne oder Prüfgrube ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen und, soweit dies erforderlich ist, Belüftungsvorrichtungen sowie eine Vorrichtung für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse;
3. ein Rollenbremsprüfstand mit Anzeige- und Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen, der folgende Eigenschaften besitzt:
 - a) Messbereich:

Bei Geräten mit analogen Anzeigen darf der Messbereich pro Rad bei Achslasten von nicht mehr als 2 500 kg eine Bremskraft von 8 000 N und bei Achslasten von nicht mehr als 13 000 kg von 40 000 N nicht überschreiten.
 - b) Messgenauigkeit bei der Kalibrierung:

Die Fehlergrenze für die Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte beträgt im gesamten Messbereich ± 3 vH bezogen auf den Skalenendwert. Die Anzeigen beider Bremskräfte dürfen bei gleicher Messgröße um höchstens ± 2 vH bezogen auf den Skalenendwert voneinander abweichen.
 - c) Nullpunkt:

Bei Geräten mit analogen Anzeigen muss der Nullpunkt der Anzeige der Bremskraft am Prüfstand einstellbar sein.
 - d) Anzeigewert:

Die Anzeige des Messwertes muss während der Prüfung aus dem Fahrzeug heraus vom Prüfer ablesbar sein. Analoge Anzeigen müssen so beschaffen sein, dass die Ablesung von Anzeigewerten von höchstens 2 vH des Skalenendwertes möglich ist. Die Skalen müssen in wenigstens 25 Abschnitte geteilt und in Abständen von nicht mehr als 20 vH des Skalenendwertes beziffert sein. Digital anzeigende Messgeräte sowie Speichereinrichtungen müssen in Messschritten arbeiten, die nicht größer sind als 1 vH des Messbereichsendwertes. In den oberen zwei Dritteln des Messbereiches muss der Messwert mit mindestens drei Ziffern angegeben werden.
 - e) Reibungskoeffizient:

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

- Der Reibungskoeffizient zwischen den Rollen und den Fahrzeugrädern darf unter allen Betriebsbedingungen nicht kleiner als 0,5 sein;
4. ein Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3, bei dem jedoch die Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind;
 5. ein wenigstens dem Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3 gleichwertiger Plattenbremsprüfstand, bei dem jedoch die Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind;
 6. ein schreibendes Bremsverzögerungsmessgerät; bei Messgeräten mit nicht kontinuierlicher Erfassung der Messgrößen müssen diese mindestens 10-mal pro Sekunde erfasst werden;
 7. Einrichtungen für die Prüfung von Druckluftbremsanlagen;
 8. eine Wiegeeinrichtung zur Bestimmung der Achslasten (wahlweise Wiegeeinrichtungen zur Bestimmung von zwei Radlasten);
 9. ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor):
 - a) für Fahrzeuge bis 3,5 t:

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig bewegbar sind Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 6m)

technische Daten:

Achslast	$\geq 2,0$ t
Radlast	$\geq 1,0$ t
Schubkraft je Seite	≥ 7 kN

Bewegung je Seite und Richtung ≥ 40 mm (in Längs- und Querrichtung)
Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s
 - b) für Fahrzeuge über 3,5 t:

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig, sowie in Längsrichtung gleichlaufend bewegbar sind Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 12m) technische Daten:

Achslast	≥ 15 t
Radlast	≥ 9 t
Schubkraft je Seite	≥ 30 kN

Bewegung je Seite und Richtung ≥ 100 mm (in Längs- und Querrichtung)

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s;

10. ein HC-Messgerät;
11. ein Gerät für die Messungen des Kohlenmonoxidgehaltes der Auspuffgase, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;
12. ein Gerät zur Bestimmung der Luftzahl, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;
13. ein zur Ermittlung des Absorptionsbeiwertes gemäß Z 8.2.2 des Mängelkataloges (Anlage 6) geeignetes Trübungsmessgerät, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type oder einer Type mit EWG-Bauartzulassung angehört;
14. ein Scheinwerfereinstellgerät, das die Einstellung und die Prüfung der Einstellung der Scheinwerfer nach den Bestimmungen für die Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen erlaubt (Richtlinie 76/756/EWG); die Hell/Dunkelgrenze muss bei Tageslicht (ohne direkte Sonneneinstrahlung) leicht erkennbar sein;
15. ein Gerät für das Messen der Profiltiefe der Reifen;
16. ein Gerät zur Prüfung der Bremsflüssigkeit:
 - a) Bremsflüssigkeitstestgeräte zur Prüfung des Wassergehalts sind zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - es muss mindestens ein Wassergehalt von 1,0% bis 2,5% angezeigt werden können;
 - der gemessene Wert muss höchstens in 0,5% Sprüngen angegeben werden;
 - das Gerät muss kalibrierfähig sein; Geräte mit analoger Anzeige sind nur mit einer Nullpunkteinstellung zulässig.
 - b) Bremsflüssigkeitstestgeräte zur Messung des Siedepunktes sind zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - es ist mindestens ein Anzeigebereich von 120°C bis 210°C notwendig;
 - der gemessene Wert muss höchstens in 30° Sprüngen angegeben werden;
 - enthält die Skalierung niedrigere als 30° Sprünge, so kann der Anzeigebereich auch bei mehr als 120°C beginnen, sofern jedenfalls mindestens ein Sprung unter der 150°C Grenze ausgewiesen wird;
 - das Gerät muss kalibrierfähig sein; Geräte mit analoger Anzeige sind nur mit einer Nullpunkteinstellung zulässig.
17. ein Plakettenstanzgerät.
18. ein Schallpegelmessgerät der Klasse II, wenn eine Schallpegelmessung vorgenommen wird;
19. ein Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle wie etwa ein OBD-Lesegerät;

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

20. ein Gerät zum Aufspüren von Leckagen im LPG-/CNG-/LNG-System, wenn Fahrzeuge mit solchen Systemen geprüft werden.

Die genannten Geräte müssen durch einen vom Gerätehersteller anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich akkreditierte Prüfstelle, eine staatlich akkreditierte Überwachungsstelle oder eine staatlich akkreditierte Kalibrierstelle überprüft sein.“

Soweit durch einschlägige Rechtsvorschriften der Union nicht anders geregelt, dürfen die zeitlichen Abstände zwischen zwei nachfolgenden Kalibrierungen folgende Zeiträume nicht überschreiten:

- a) 24 Monate für die Messung von Masse, Druck und Schallpegel (Z 3, Z 4, Z 5, Z 7, Z 8, Z 18),
- b) 24 Monate für die Messung von Kräften sowie für Bremsverzögerungsmessgeräte (Z 6),
- c) 12 Monate für die Abgasmessungen (Z 10, Z 11, Z 12, Z 13).

Für jedes Gerät ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ergebnisse der Überprüfungen und Kalibrierungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen.

Die oben genannten Geräte können auch als kombiniertes Gerät ausgelegt sein, sofern dies die Genauigkeit jedes einzelnen Geräts nicht beeinträchtigt.

~~Geräte nach Z 11, Z 12 und Z 13 müssen durch einen vom Gerätehersteller anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich akkreditierte Prüfstelle, eine staatlich akkreditierte Überwachungsstelle oder eine staatlich akkreditierte Kalibrierstelle überprüft sein; die Überprüfung darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen. Für jedes Gerät ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ergebnisse der Überprüfungen und Kalibrierungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen. Geräte nach Z 10, Z 11, Z 12 und Z 13 können zu einem Gerät zusammengefasst werden. Ist es bei einem Gerät nach Z 10, Z 11, Z 12 oder Z 13 nicht möglich zu erkennen, ob die erhöhten Umdrehungen konstant gehalten werden, so ist zusätzlich auch ein Drehzahlmesser erforderlich.~~

**Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle**

Jeweils erforderliche Einrichtungen **NOCH NICHT VERFÜGBAR**

Bei Überprüfung/Begutachtung																				
von Fahrzeugen		der Klasse		muss die Begutachtungsstelle verfügen über																
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Kraftrad			¹					²												
	Motorfahrrad	L1e		x														x	x	
	Motorrad	L3e,L4e	FZ	x								x	x	x				x	x	
	Motorrad	L3e,L4e	SZ	x													x	x	x	
	dreirädrige Kleinkrafträder	L2e	FZ	x	x													x	x	
	dreirädrige Kleinkrafträder	L2e	SZ	x	x												x	x	x	
	Motordreirad	L5e	FZ	x	x							x	x	x				x	x	
	Motordreirad	L5e	SZ	x	x												x	x	x	
2. Kraftwagen	vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	L6e	FZ	x	x													x	x	
	vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	L6e	SZ	x	x												x	x	x	
	vierrädrige Kraftfahrzeuge	L7e	FZ	x	x							x	x	x				x	x	
	vierrädrige Kraftfahrzeuge (jeweils hzG)	L7e	SZ	x	x												x	x	x	
2.1 zur Personenbeförderung	bis 2800 kg	M1,M2	FZ	x	x		x	x					x	x	x			x	x	
	bis 2800 kg	M1,M2	SZ	x	x		x	x									x	x	x	
	> 2800 bis 3500 kg	M1,M2	FZ	x	x		x	x				x	x	x	x			x	x	
	> 2800 bis 3500 kg	M1,M2	SZ	x	x		x	x				x					x	x	x	
	> 3500 kg	M2,M3	FZ	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x			x	x	
	> 3500 kg	M2,M3	SZ	x	x	x			x	x	x	x					x	x	x	
2.2 zu Güterbeförderung	bis 2800 kg	N1	FZ	x	x		x	x					x	x	x			x	x	
	bis 2800 kg	N1	SZ	x	x		x	x									x	x	x	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Jeweils erforderliche Einrichtungen **NOCH NICHT VERFÜGBAR**

Bei Überprüfung/Begutachtung																				
von Fahrzeugen		der Klasse	muss die Begutachtungsstelle verfügen über																	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	> 2800 bis 3500 kg	N1	FZ	x	x		x	x				x	x	x	x		x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	SZ	x	x		x	x				x				x	x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3	FZ	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3	SZ	x	x	x			x	x	x	x				x	x	x	x	x
Kraftwagen die nicht unter Z 2.1, 2.2 und 4 fallen, abgeleitete Fahrzeuge, Spezialkraftwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge, T5 über 50 km/h	bis 2800 kg	N1	FZ	x	x		x	x					x	x	x		x	x	x	x
	bis 2800 kg	N1	SZ	x	x		x	x								x	x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	FZ	x	x		x	x				x	x	x	x		x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	SZ	x	x		x	x				x				x	x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3, T5 > 50 km/h	FZ	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3, T5 > 50 km/h	SZ	x	x	x			x	x	x	x				x ³	x	x	x	x
3. Anhänger	bis 750 kg	O1		x														x		x
	> 750 bis 3500 kg	O2		x	x		x											x		x
	> 3500 kg	O3,O4, R3,R4		x	x	x			x	x	x	x						x		x
	bis 3500 kg	R1,R2		x	x		x											x		x
4. Sonstige (Transportkarren,	bis 3500 kg	T1,T2,T	FZ	x	x				x				x	x			x	x	x	x

**Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle**

Jeweils erforderliche Einrichtungen **NOCH NICHT VERFÜGBAR**

		Bei Überprüfung/Begutachtung																			
von Fahrzeugen	der Klasse	muss die Begutachtungsstelle verfügen über																			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			
Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge, Zugmaschinen bis 50 km/h)		3 T4,T5 bis 50 km/h, C1,C2, C3,C4, C5																			
	bis 3500 kg	T1,T2,T 3 T4,T5 bis 50 km/h, C1,C2, C3,C4, C5	SZ	x	x					x							x	x	x	x	
	> 3500 kg	T1,T2,T 3 T4,T5 bis 50 km/h, C1,C2, C3,C4, C5	FZ	x	x					x	x			x	x			x	x	x	x
	> 3500 kg	T1,T2, T3 T4, T5 bis 50 km/h, C1, C2, C3,C4, C5	SZ	x	x					x	x							x	x	x	x

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

- 1 FZ = Fremdzündung SZ = Selbstzündung
- 2 Alternativ zu Rollenbremsprüfstand nach Zi. 4
- 3 nicht für T5

Anlage 3

(Anm.: Anlage 3 ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen

 ~~Anlage 3~~

Anlage 4

(~~§ 6~~)

(Anm.: Anlage 4 ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen

 ~~Anlage 4~~ NEU WEISSE UND ROTE PLAKETTE

Anlage 5

(§ 7)

**PRÜFVORSCHRIFT FÜR FOLIEN, DIE ZUR HERSTELLUNG VON
BEGUTACHTUNGSPLAKETTEN DIENEN**

ANWENDUNGSBEREICH:

Diese Prüfvorschrift gilt für selbstklebende, retroreflektierende Folien, mittels derer Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 hergestellt werden. Die Prüfvorschrift ist ein Teil der bei der Ermächtigung zur Herstellung gemäß § 57a Abs. 7 KFG 1967 vorgeschriebenen Auflagen und dient zur Sicherstellung der in § 7 angegebenen technischen Materialeigenschaften. Die Prüfvorschrift wird unter Berücksichtigung des Standes der Technik laufend aktualisiert. Die zur Herstellung der Begutachtungsplaketten ermächtigten Personen werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr über Änderungen der Prüfvorschriften, die Auswirkungen auf die Herstellung haben, in Kenntnis gesetzt.

1. ANTRAG

Der Antrag auf Prüfung ist vom Inhaber der Fabriks- oder Handelsmarke oder von seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter in Österreich einzureichen; dem Antrag sind beizufügen:

eine technische Beschreibung der Folie mit Angaben über

- das System der Klebeschicht (chemische Zusammensetzung),
- den Foliengrundkörper,
- die rückstrahlend wirkenden Elemente,
die Art der Anbringung des Schutzzeichens,
- Oberfläche der Folie,
Funktion der Sicherheitssysteme gegen Fälschung und Wiederaufbringung nach Ablösen der Folie,
Gebrauchsanweisung über das Verkleben (vor allem Temperaturbereich, Vorbehandlung des Untergrundes, Aufbringung),
- folgende Prüfmusterfolien

4 Folienstücke in der Größe von 70 mm x 50 mm, Ecken mit Radius = 5 ± 2 mm abgerundet (in der Folge als Art. 1 bezeichnet), 2 Folienstücke 200 mm x 150 mm (in der Folge als Art. 2 bezeichnet).

Diese Folienstücke müssen frei von Knicken und anderen Beschädigungen, die ihre Funktion beeinträchtigen könnten, sein. Die Klebeschicht der Folie muß mit dem in der Serienherstellung verwendeten abziehbaren Schutzsystem abgedeckt sein.

2. BESCHAFFENHEIT DER FOLIE

Die Folie muß auf der Vorderseite retroreflektierend sein und auf der Rückseite eine haltbare, druckempfindliche und selbstklebende Beschichtung aufweisen. Diese Klebeschicht muß bis zum Gebrauch mit einem ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln abziehbaren Schutzsystem abgedeckt sein. Die rückstrahlend wirkenden Teile der Folie müssen vollständig unter einer glatten Oberfläche liegen; diese darf keine durch Augenschein erkennbaren Poren, Risse, Schuppen, Flecken oder Verwerfungen aufweisen.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Die Folie muß ein vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr genehmigtes Schutzzeichen aufweisen.

Das Schutzzeichen

- a) muß unter den Außenschichten der Folie angebracht und so beschaffen sein, daß es ohne Zerstörung der Folie weder durch chemische noch mechanische Einwirkungen entfernt werden kann,
- b) muß bei der Anleuchtung mit diffusem Licht (Tageslicht oder ausreichende Straßenbeleuchtung) und bei Anleucht winkeln von mehr als 45 Grad im Lichtbündel (zB Beleuchtung mit einer Taschenlampe) eindeutig ohne Hilfsmittel erkennbar sein, darf bei Anleucht winkeln von annähernd 0 Grad im Lichtbündel (zB Beleuchtung mit einer Taschenlampe) bei ausreichend kleinem Beobachtungswinkel nicht erkennbar sein.

Das Schutzzeichen darf auf fertiggestellte retroreflektierende Folien nicht nachträglich angebracht werden.

3. PRÜFUNGEN

3.1 Prüfung auf mechanische Beständigkeit

3.1.1 Stoß- und Schlagfestigkeit

a) Vorbereitung des Prüfmusters

Ein Folienmuster Art. 1 ist nach den Angaben des Herstellers auf mit Acryllack lackiertes ebenes Stahlblech mit 0,75 mm Dicke aufzukleben und 24 Stunden bei 23 °C \pm 5 °C und 40 bis 70% relativer Feuchte zu lagern.

b) Durchführung

Anschließend sind auf diesem Prüfmuster auf der Folienseite fünf Schlagversuche nach DIN 51155-G durchzuführen.

Prüfkraft: 45 N

Unterlage: ebenes Stahlblech, 1,5 mm dick

Ort der Aufschlagpunkte: mindestens 10 mm vom Folienrand entfernt

mindestens 10 mm von den benachbarten

Aufschlagpunkten entfernt

c) Anforderungen

Eine Stunde nach der Stoß- und Schlagfestigkeitsprüfung dürfen außerhalb eines Umkreises von 5 mm keine Risse der Folie oder Ablösungen vom Untergrund auftreten.

3.2 Prüfling der optischen Wirkung

Vorbereitung der Prüfmuster

Die zwei Folienmuster Art. 2 sind auf mit schwarzem Acryllack lackiertem Blech blasen- und faltenfrei aufzukleben und 24 Stunden bei 23 °C \pm 5 °C und 40 bis 70% relativer Feuchte zu lagern.

3.2.1 Farbe und Folie

Die Prüfmuster dürfen bei Beleuchtung der Flienoberfläche mit CIE-Normlichtart D 65 bei einem Anleucht winkeln von 45 °C zur Normalen (45/0 Grad Geometrie) und visuellem Vergleich der Farbe mit der Reflexfarbentarte RAL 9019 reflexreinweiß keine wesentlichen Abweichungen der Farbmerkmale aufweisen. Im Zweifelsfall sind die trichromatischen Koordinaten beider Prüfmuster zu bestimmen.

Diese müssen innerhalb des durch die folgenden Punkte bezeichneten Bereiches liegen:

X1 = 0,305 Y1 = 0,305

X2 = 0,355 Y2 = 0,355

X3 = 0,335 Y3 = 0,375

X4 = 0,285 Y4 = 0,325

3.2.2 Rückstrahlwirkung

Die spezifischen Rückstrahlwerte R` der Folie müssen bei Messung mit CIE-Normlichtart A, einem Beobachtungswinkel von 1/3 Grad und bei in der gleichen Ebene befindlichen Lichteinfallswinkel und Beobachtungswinkel über den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten liegen:

Lichteinfallswinkel	spez. Lichtstrahlwert R` cd/lx.m2
5°	52
20°	40

R` = I/E.A

Prüf- und BegutachtungsstellenVo Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

R° = spezifischer Rückstrahlwert in cd/lx. m²

I = Lichtstärke des vom rückstrahlenden Material in die Beobachtungsrichtung rückgestrahlten Lichtes in cd

E = Beleuchtungsstärke am rückstrahlenden Material bei senkrechtem Lichteinfall in lx

A = Flächeninhalt des rückstrahlenden Materials in m²

Meßentfernung: mindestens 10 m

3.3 Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse

Ein Prüfmuster ist nacheinander den Prüfungen nach 3.3.1 und 3.3.2 zu unterziehen. Nach jeder Prüfung ist der spezifische Rückstrahlwert R° zu bestimmen. Dieser darf nicht geringer als 90 vH des R° vor der jeweiligen Prüfung sein. Weiters ist nach jeder Prüfung die Farbe des Prüfmusters visuell zu prüfen. Es darf keine durch Augenschein feststellbare Farbveränderung festgestellt werden.

Vorbereitung des Prüfmusters: 2 Folienstücke Art. 1 sind auf mit schwarzem Acryllack lackiertem Blech unter Beachtung der Angaben des Herstellers blasen- und faltenfrei aufzukleben. Anschließend sind die Farben und R° der beiden Muster zu bestimmen.

Ein Muster (in der Folge als M 1 bezeichnet) wird nacheinander den Prüfungen ausgesetzt, das zweite Muster (M 2) dient für visuelle Vergleiche bezüglich der Farbe.

3.3.1 Prüfung der Licht- und Witterungsbeständigkeit

Das Muster M 1 ist in einem Prüfgerät mit gefilterter Xenon-Bestrahlung und Beregnung in Anlehnung an DIN 53387 zu prüfen.

Prüfdauer: 100 Stunden Hellbetrieb

Prüfzyklen: 25 Minuten regenfreies Intervall
5 Minuten Beregnung

relative Luftfeuchtigkeit im Prüfraum zirka 50% im regenfreien Intervall.

Anschließend ist R° zu bestimmen und die Farbe visuell mit M 2 zu vergleichen.

3.3.2 Prüfung der chemischen Beständigkeit

Prüfung in verstärkter Industriemosphäre:

Das Muster M 1 ist nach DIN 50018 mit 2 l SO₂ je 300 l Prüfraum je Zyklus und der Prüfdauer von zwei Zyklen zu je 24 Stunden zu prüfen.

Anschließend ist R° zu bestimmen und die Farbe visuell mit M 2 zu vergleichen.

Prüfung auf chemische Einflüsse:

Auf das Muster M 1 ist bei einer Raumtemperatur von 23 °C ±5 °C und relativer Luftfeuchtigkeit von 40 bis 70% großflächig eine Mischung aus 98 Gewichtsprozent Schmieröl und 2 Gewichtsprozent Graphit aufzubringen.

Nach einer Stunde ist das Prüfmuster mit einem mit handelsüblichem Ottokraftstoff getränkten Baumwollappen zu reinigen.

Anschließend ist R° zu bestimmen und die Farbe visuell mit M 2 zu vergleichen.

3.4 Sicherheit gegen Mißbrauch und Haftung der Folie

3.4.1 Prüfung des Schutzzeichens

Die Eigenschaften nach Z 2 lit. a und b sind durch Augenschein an einem Muster Art. 2 zu prüfen.

3.4.2 Prüfung der Haftung der Folie

Die Prüfung hat in Anlehnung an DIN 53289 zu erfolgen. Anschließend an den Schälversuch müssen folgende Effekte aufgetreten sein:

a) Die Folie muß im Bereich bis 5 cm abgeschälter Länge zur Gänze reißen, oder

b) es muß im abgeschälten Bereich das Schutzzeichen deutlich erkennbar beschädigt sein; dies ist nach Z 2 lit. b zu prüfen, dh. das Schutzzeichen muß bei visueller Prüfung nach Z 2 lit. c eindeutig sichtbar sein, oder es müssen durch Augenschein deutlich erkennbare Veränderungen des Folienkörpers (Risse, Schuppen an der Oberfläche der Folie, deutliche Verwerfungen, Stauchungen des Folienkörpers) aufgetreten sein.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

Anlage 6

(§ 10)

Katalog der Prüfpositionen

Wenn in der Anlage auf eine Fehleranzeige des Systems über die elektronische Schnittstelle verwiesen wird, so ist dies erst nach Erlassung des entsprechenden Durchführungsrechtsakts zu Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/45/EU anzuwenden. Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

Prüfnummern

für Formblatt

Anlage 1

	Position	Zuordnung	Anmerkung
0	Identifizierung des Fahrzeuges		
0.1	Kennzeichen(tafeln) (falls vorgeschrieben) Kennzeichen fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können) nicht ordnungsgemäß angebracht Beschriftung fehlt oder ist unleserlich umgebogen, beschädigt entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen	SM, GV LM, SM LM , SM LM, SM VM, SM	
0.2	Fahrzeugidentifizierungs-/<u>Fahrgestell-Seriennummer</u> fehlt oder unauffindbar unvollständig oder unleserlich nicht original entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen <u>Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten</u>	SM SM SM SM <u>LM</u>	
0.3	Motortype fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht der Fahrzeuggenehmigung entsprechend	SM, VM	Für Prüfungen gem. § 56 KFG und § 58 KFG relevant
<u>0.4</u>	<u>Übereinstimmung mit dem Genehmigungsdokument</u> <u>Fahrzeug entspricht offensichtlich nicht den Aufzeichnungen im</u>	<u>VM</u>	<u>Für Prüfungen von historischen Fahrzeugen gemäß § 34 Abs. 4 KFG</u>

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<u>Genehmigungsdokument</u>		<u>relevant</u>
0.5	<u>Führung des Fahrtenbuches</u> <u>Überschreitung der Fahrbeschränkung gemäß § 34 Abs. 4 KFG</u>		<u>Für Prüfungen von historischen Fahrzeugen gemäß § 34 Abs. 4 KFG</u> <u>relevant</u>
1	Bremsanlage		
1.1	Mechanischer Zustand und Funktion		
1.1.1	Bremspedal-/Bremshebellagerung (Betätigungseinrichtung) <u>Pedalachse</u> schwergängig (bei ausreichender Wirkung der Betriebsbremse) erhebliche Abnutzung oder Spiel Lagerung ausgeschlagen Lagerung gebrochen	LM, SM SM SM GV	
1.1.2	Zustand des Pedals / des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung Betätigungsweg übermäßig keine ausreichende Wegreserve vorhanden Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt Bruchgefahr, nicht betätigbar ausreichende Bremswirkung kann nicht erreicht werden Bremsbetätigungseinrichtung offensichtlich nicht im Originalzustand bzw. abgeändert (außer Genehmigung vorhanden) verbogen oder geschädigt	SM GV LM, SM, GV SM GV GV SM, GV LM, SM, GV	
1.1.3	Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher Luftdruck bzw. <u>Vakuum-Unterdruck</u> unzureichend für mindestens <u>zwei-vier</u> Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone) <u>Unzureichend für mindestens zwei Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone)</u> Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Vakuums bis zu einem sicheren Betriebswert nicht vorschriftsmäßig Kompressorleistung nicht ausreichend um Hilfsbremswirkung zu erreichen Mehrkreissschutzventil oder Druckabfallventil funktionieren nicht Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion des Bremssystems	SM, GV <u>GV</u> SM GV SM, GV SM, GV SM, GV	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Leitungen stark beschädigt, übermäßig korrodiert oder stark undicht	GV	
	Leitungen unsachgemäß befestigt, deformiert, unsachgemäß repariert oder stark korrodiert	SM	
	offensichtliche Änderung des Bremssystems	SM	
	Typenschild fehlt	VM	Für Prüfungen gem. § 56 KFG und § 58 KFG relevant
1.1.4	Druckwarnanzeige, Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaf	LM, SM	
1.1.5	Handbremsventil Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig verschlissen Funktion ungenügend, nicht feststellbar Betätigungseinrichtung unsicher an Ventilspindel befestigt oder Ventilkörper ungenügend gesichert Verbindungen locker oder Leckage im System	SM SM, GV SM SM	
1.1.6	Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse Feststellratsche greift nicht ausreichend übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder an Ratschenmechanismus übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder ohne Wirkung fehlerhafte Funktion, Warnanzeige zeigt Fehlfunktion an	SM, GV LM, SM SM SM, GV SM	
1.1.7	Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt übermäßiger Ölaustritt aus System Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert Austritt von Hydraulikbremsflüssigkeit oder Leckage Funktion mangelhaft	SM, GV SM SM SM, GV SM, GV	
1.1.8	Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch und pneumatisch) Absperrhähne oder selbstabsperrendes Kupplungskopfventil schadhaf unsicher befestigt/unsachgemäß montiert übermäßige Leckage Schutzklappe für Anhängeranschluss fehlt mangelhafte Funktion	LM, SM SM SM, GV LM, SM SM, GV	
1.1.9	Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Behälter beschädigt, korrodiert, undicht, Funktion der Entwässerungsvorrichtung ohne Funktion beeinträchtigt Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert Behälterschild/Aufschrift fehlt/unlesbar unsachgemäße Reparatur	LM, SM, GV LM , SM, GV SM, GV SM, VM SM, GV
	1.1.10 Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen) Bremskraftverstärker schadhaf oder ohne Wirkung Hauptbremszylinder schadhaf oder undicht Hauptbremszylinder unsicher befestigt Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist schadhaf offensichtliche Änderungen an der Bremsanlage Vorratsbehälter unsachgemäß befestigt oder beschädigt Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend oder über Maximum Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	SM, GV SM, GV SM, GV LM, SM SM SM SM LM, SM, GV SM
	1.1.11 Starre Bremsleitungen Ausfall- oder Bruchgefahr Leitungen oder Anschlüsse undicht Leitungen beschädigt Leitungen übermäßig korrodiert falsche Verlegung unsachgemäß repariert	GV SM, GV LM , SM, GV SM, GV LM, SM, GV SM, GV
	1.1.12 Flexible Bremsschläuche Ausfall- oder Bruchgefahr Schläuche beschädigt, durchgescheuert scheuern , angescheuert , verdreht oder zu kurz Schläuche oder Anschlüsse undicht Ausbeulung der Schläuche unter Druck Porosität unsachgemäß repariert	GV LM , SM, GV SM, GV SM , GV LM , SM, GV SM, GV
	1.1.13 Bremsbeläge und Bremsklötze Belag oder Klotz nahe der Verschleißgrenze Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt verschmutzt (Öl, Fett usw.) fehlender Belag oder Klotz fehlt oder falsch montiert	LM SM, GV SM, GV GV

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	falscher Belag oder Klotz	SM, GV	
1.1.14	Bremstrommeln, Bremscheiben		
	Bremstrommel oder Bremscheibe trägt nur auf weniger als 90% der Reibfläche	LM	
	Bremstrommel oder Bremscheibe trägt nur auf weniger als 75% der Reibfläche	SM	
	Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, übermäßige Riefenbildung	SM , GV	
	Trommel oder Scheibe gerissen	LM, SM , GV	
	Trommel oder Scheibe ungenügend gesichert oder gebrochen	GV	
	Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)	SM, GV	
	fehlende Bremstrommel oder -scheibe	GV	
	Ankerplatte ungenügend gesichert	SM	
	Bremsträger locker	GV	
1.1.15	Bremseile, Bremszugstangen, Bremsbetätigungshebel, Bremsgestänge		
	Betätigungskräfte zu groß, schwergängig	LM, SM	
	Seile beschädigt, unsachgemäß verlegt	SM, GV	z. B.: verknotet
	Ausfallgefahr	GV	
	Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt	SM	
	Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert	SM, GV	
	Seil, Zugstange oder Verbindung ungenügend gesichert	SM, GV	
	Seilführung schadhaf	LM , SM	
	Ummantelung der Seilhülle gebrochen	LM	
	übermäßige Hebel- oder Gestängewege infolge falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes	SM, GV	
	Schutzmanschette des Auflaufteils leicht beschädigt, porös	LM	
	Schutzmanschette des Auflaufteils stark beschädigt oder fehlt	SM	
	Führung des Auflaufteils starkes Spiel	SM	
	Dämpfer/-lagerung der Auflaufvorrichtung schadhaf	SM	
	Auflaufteil festgefressen	GV	
	Rückfahrsperrung des Auflaufteils bei Vorwärtsfahrt nicht selbstlösend	SM, GV	
1.1.16	Radbremszylinder (einschließlich Federspeicher oder Hydraulikzylinder)		
	Entlüftungsschraube defekt	LM	
	Radbremszylinder gerissen oder beschädigt	SM, GV	
	Radbremszylinder undicht	SM, GV	
	Radbremszylinder unsicher befestigt/ oder unsachgemäß montiert	SM, GV	
	Radbremszylinder übermäßig korrodiert	SM, GV	
	Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membrane	SM, GV	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<u>Staubabichtung beschädigt</u>	<u>LM</u>	
	Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt	SM	
	schwergängig	SM, GV	
	Nachstellanzeige außer Funktion	SM	
1.1.17	Bremskraftregler		
	Gestänge defekt oder zu großer Weg oder unsachgemäß montiert	SM, GV	
	falsch eingestellt	SM, GV	
	Klemmt oder ist unwirksam	SM, GV	
	fehlt	SM, GV	
	undicht	SM, GV	
	Typenschild fehlt	VM <u>LM</u>	z. B.: ALB-Schild fehlt wenn vorgeschrieben
	Daten unleserlich oder nicht vorschriftsmäßig	<u>LM</u> VM	
1.1.18	Automatische Gestängesteller und -anzeige		
	Gestängesteller beschädigt, klemmt oder weist übermäßige Wege, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf	SM, GV	
	Gestängesteller schadhaf	SM	
	unsachgemäß montiert oder ersetzt	SM	
	Gestängeanzeiger ohne Funktion	SM	
1.1.19	Dauerbremssystem (soweit eingebaut oder vorgeschrieben)		
	Anschlüsse oder Befestigungen unsicher	SM	
	System ist offensichtlich schadhaf oder fehlt	SM, GV	
1.1.20	Automatische Betätigung der Anhängerbremsen		
	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird	GV	
	Abreißverbindung schadhaf oder fehlt	SM	z. B.: Abreißseil bei Auflaufbremsen oder elektrischer Anhängerbremse
	Staubmanschette beschädigt oder fehlt	LM, SM	
	Führung übermäßiges Spiel	SM	
	Dämpfer /- Lagerung schadhaf	SM	
	Rückfahrsperr bei Vorwärtsfahrt nicht selbstlösend	SM, GV	
	Betätigungsweg zu groß	SM	
1.1.21	Vollständiges Bremssystem		
	andere Systembauteile derart äußerlich beschädigt oder korrodiert, dass das Bremssystem	SM, GV	z. B. Frostschutzmittelpumpe,

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	beeinträchtigt ist Luft- oder Frostschutzmittelaustritt Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert unsachgemäße Reparatur oder Änderung eines Bauteils	LM, SM SM SM, GV, VM	Lufttrockner usw.
1.1.22	Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben) fehlen beschädigt unbrauchbar oder undicht	SM LM, SM SM	
<u>1.1.23</u>	<u>Auflaufbremse</u> <u>Wirksamkeit unzureichend</u>	<u>SM</u>	
1.2	Betriebsbremse Wirkung und Wirksamkeit		
1.2.1	Wirkung (schrittweise Steigerung bis zur maximalen Bremskraft) ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 85% der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70% der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Bremskraft im Fall der Prüfung auf der Straße für Fahrzeuge, die nicht auf Bremsenprüfständen geprüft werden können: übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang starke Schwankung der Bremskraft (mehr als 20% Abweichung von der gemessenen Höchstbremskraft) während jeder vollen Radumdrehung	LM, SM, GV LM SM GV SM, GV SM, GV SM SM	Anmerkung: Die Unrundheit bezieht sich auf die Bremskraftschwankung innerhalb mehrerer Radumdrehungen bei konstanter Betätigungskraft bzw. konstantem eingesteuerten (hydraulischem oder pneumatischem) Druck. Diese ist bei einem konstanten eingesteuerten Druck zwischen 1 und 3 bar bei pneumatischen Bremsanlagen zu messen.

**Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle**

1.2.2

Wirksamkeit

Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als den unten angegebenen Werten.

SM

Bei nicht pneumatischen Bremssystemen ist sinngemäß vorzugehen.

Anmerkung:

Hochrechnung bzw. Ballastierung ist nicht erforderlich bei Fahrzeugen der Klassen M1, N1, O1 und O2. Hochrechnung bzw. Ballastierung ist außerdem nicht erforderlich bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4, wenn nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Prüfung alle Bestimmungen über die Verteilung der Bremskraft auf die Achsen und über die Kompatibilität zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern im vorgeführten Zustand einhält („EG-Bremsbänder“). Die Ballastierung oder Niederspannung ist außerdem nicht erforderlich, wenn die Prüfmasse 80 % des technischen Höchstgewichtes beträgt.

Mindestbremswirksamkeit

Klasse M1:.....	58 %
Klasse N1:	50 %
Klasse M2, M3:.....	50 %
Klasse N2, N3:.....	50 %

50% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 25.07.2010

48% bei Fahrzeugen, die nicht mit ABV ausgerüstet sind oder mit erstmaliger Zulassung vor dem 1.10.1991

43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989
45% bei Fahrzeugen mit erstmaliger

**Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle**

		Zulassung vom 01.01.1989 bis zum 30.06.2012
Klasse T5, C5:	45 %	
Klasse O1, O2, R:.....	43%	
Klasse O3, O4:		40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989 40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989 43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vom 01.01.1989 bis zum 30.06.2012
Sattelanhänger:	45%	
Anhängewagen:50%	
Zentralachsanhänger:.....	.50%	
Zugmaschinen (25 bis 40 km/h)T1, T2, T3, T4 C1, C2, C3, C4		
bei Hinterradbremse	30 %	
bei automatisch abschaltbarem Allradantrieb.....	40 %	
Klassen L (beide Bremsanlagen):		
Klasse L1e,.....	42 %	
Klasse L2e, L6e:.....	40 %	
Klasse L3e:.....	50 %	
Klasse L4e:.....	46 %	
Klasse L5e, L7e:.....	44 %	
Klassen L (Hinterradbremseanlage):.....	25 %	
oder die Bremskraft liegt unter dem vom Fahrzeughersteller für die Fahrzeugachse festgelegten Bezugswert		SM
Abbremswirkung der Betriebsbremse, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als der Hälfte der für die Betriebsbremsanlage geforderten Mindestbremswirksamkeit		GV
<u>1.2.3</u>		
<u>Wirksamkeit für Prüfungen im Rahmen einer technischen Unterwegskontrolle</u>		
<u>Abbremswirkung von weniger als den unten angegebenen wERten für Fahrezugee, die einer technischen Unterwegskontrolle (nach RL 2014/47/EU) unterzogen werden.</u>		
<u>Klasse M1, M2 und M3:.....</u>	<u>50 %</u>	
<u>Klasse N1:</u>	<u>45 %</u>	
<u>Klasse N2 und N3:.....</u>	<u>43 %</u>	
<u>Klasse O3 und O4:.....</u>	<u>40 %</u>	<u>SM</u>
<u>Abbremswirkung der Betriebsbremse von weniger als der Hälfte der für die</u>		<u>GV</u>

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<u>Betriebsbremsanlage geforderten Mindestbremswirksamkeit</u>		
1.3	Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)		
1.3.1	Wirkung Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 85% der an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft	LM	
	Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70% der an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft	SM	
	Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft	GV	
	Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)	SM, GV	
1.3.2	Wirksamkeit für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 50% der Mindestwirksamkeit der Betriebsbremse gemäß 1.2.2 bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten	SM	siehe Anmerkung zu 1.2.2
	für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 25% der Mindestwirksamkeit der Betriebsbremse gemäß 1.2.2 bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten	GV	
1.4	Feststellbremse		
1.4.1	Wirkung Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Bremskraft. einseitig ohne Wirkung	SM GV	siehe Anmerkung zu 1.2.2
	für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 16% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist	SM	
	für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 10% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 7% im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist	GV	
1.4.2	Übertragung Hebelweg Feststellvorrichtung defekt oder funktionslos	LM, SM LM, SM	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

1.5	Dauerbremssystem Wirkung Wirkung nicht abstufbar	SM	Nicht anwendbar bei Auspuffbremssystemen
	System funktioniert nicht	SM	
1.6	Antiblockiersystem (ABS) Warneinrichtung defekt	SM	
	Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an	SM	
	Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaf	SM	
	Kabel beschädigt	SM	
	andere Bauteile fehlen oder sind schadhaf	SM	
	in der Fahrzeugkombination nicht betriebsfähig	SM	
	<u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	<u>SM</u>	
1.7	Elektronisches Bremssystem (EBS) Warnvorrichtung defekt	SM	
	Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an	SM	
	<u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	<u>SM</u>	
	<u>Anschluss zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist nicht kompatibel oder fehlt</u>	<u>GV</u>	
1.8	Bremsflüssigkeit Bremsflüssigkeit offensichtlich verschmutzt <u>oder weist Ablagerungen auf</u>	SM	z. B. Verwendung nicht geeigneter Flüssigkeiten
	Siedepunkt niedriger als 180° C/ Wasseranteil größer als 1,5 %	LM	
	Siedepunkt niedriger als 150°C/ Wassergehalt größer als 2 %	SM	
	Bremsflüssigkeit unbrauchbar	GV	
2.	Lenkung		
2.1	Mechanischer Zustand		
2.1.1	Zustand des Lenkgetriebes Getriebe schwergängig	SM, GV	
	Gelenkwelle verzogen oder Schiebekeile abgenutzt	SM, GV	
	Gelenkwelle übermäßig abgenutzt	SM, GV	
	Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf	SM, GV	
	Leckage	LM, SM	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Staubmanschetten beschädigt	SM
	Ausfallgefahr	GV
2.1.2	Befestigung des Lenkgehäuses	
	Lenkgehäuse unsachgemäß befestigt	SM, GV
	Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet	SM, GV
	Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen	SM, GV
	Lenkgehäuse gebrochen	SM, GV
2.1.3	Zustand des Lenkgestänges/der Lenkgelenke	
	Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten	SM, GV
	übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen	SM, GV
	ein Bauteil gebrochen oder verformt	LM, SM, GV
	Mangelhafte Befestigung, Befestigungsvorrichtungen fehlen	SM, GV
	Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft	SM
	unsachgemäße Reparatur oder Änderung	SM, GV
	Staubabdichtung fehlt, ist schadhaft oder schwer beschädigt	LM, SM
2.1.4	Funktion des Lenkgestänges	
	Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells	SM
	Lenkansschläge funktionieren nicht oder fehlen	SM
	Fahrzeug nicht sicher lenkbar	GV
2.1.5	Servolenkung	
	Flüssigkeitsleck <u>oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</u>	SM, GV
	Flüssigkeit unzureichend	LM, SM
	Mechanismus funktioniert nicht	SM, GV
	Mechanismus gebrochen oder unsicher	SM, GV
	Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen zusammen	SM, GV
	unsachgemäße Reparatur oder Änderung	SM, GV
	Kabel/Schlauch/Leitung beschädigt oder übermäßig korrodiert	SM, GV
2.2	Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange	
2.2.1	Zustand des Lenkrads/der Lenkstange	
	Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung	SM, <u>GV</u>
	Sperrvorrichtung auf Lenkradnabe fehlt	SM, GV
	Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker	SM, GV

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	offensichtliche Abänderungen	SM, GV, VM	
	Befestigung mangelhaft	SM, GV	
2.2.2	Lenksäule/-bügel <u>Gabeljoch</u> und <u>-gabel</u> sowie <u>Lenkungsdämpfer</u>		
	übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrum	SM, GV	
	übermäßiger Weg des Säulenkopfes sternförmig von der Achse der Lenksäule	SM, GV	
	flexible Kupplung (Hardyscheibe) oder andere Verbindungselemente beschädigt	SM	
	Befestigung schadhaf oder Ausfallgefahr	SM, GV	
	unsachgemäße Reparatur oder Änderung	GV	
	Höhenverstellung nicht fixierbar	SM	
	Lenkkopflager-Gabelkopflager ausgeschlagen oder schwergängig	SM, GV	
2.3	Lenkungsspiel		
	übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz liegt über einem Fünftel des Lenkraddurchmessers oder nicht vorschriftsmäßig)	SM, GV, VM	
2.4	Spureinstellung		
	Einstellung entspricht offensichtlich nicht den Herstellerangaben oder nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM	
2.5	Drehkranz		
	Bauteil beschädigt oder gerissen	SM, GV	
	übermäßiges Spiel	SM, GV	
	Befestigung schadhaf	SM, GV	
2.6	Elektrische Servolenkung (EPS)		
	EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin	SM	
	Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder	SM, GV	
	Lenkhilfe funktioniert nicht	SM	
	<u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	<u>SM</u>	
3.	Sicht		
3.1	Sichtfeld		Sichtfeld gemäß Richtlinie 77/649/EWG innerhalb des <u>fahrerseitigen Wischbereiches der Scheibenwischer [sic!]</u>
	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine frontale oder seitliche Sicht beeinträchtigt wird (keinen Mangel stellen die gesetzlich vorgeschriebenen und	LM, SM, GV	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	ordnungsgemäß montierten Geräte zur Mauterfassung dar, wie zB Go Box, sofern diese am Rand des Hauptsichtbereichs des Lenkers oder außerhalb davon angebracht sind)		
	Mängel an der Sonnenblende	LM	
	stark behindernde Aufkleber an der Front- und den vorderen Seitenscheiben (bei mehr als 10 % der Scheibenfläche oder bei weniger als 10 % wenn im Hauptsichtbereich des Lenkers befindlich)	SM, VM	
	Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch Aufbauten	SM, GV, VM	
3.2	Scheibenzustand		
	kein Sicherheitsglas (ausgenommen genehmigt)	SM, VM	
	Windschutzscheibe gesprungen	LM, SM	
	Windschutzscheibe im Hauptsichtbereich des Fahrers sichtbehindernd beschädigt oder gesprungen	SM, GV	
	Nicht vorschriftsmäßige Einfärbung der Scheibe durch Folien oder Lacke, erhebliche Veränderung der Scheibenoberfläche	SM, VM	z. B. sandgestrahlte Fahrgestellidentifizierungsnummern zulässig
	Windschutzscheibe außerhalb des Hauptsichtbereiches des Lenkers beschädigt oder gesprungen	LM, SM	
	Heckscheibe u./o. hintere Seitenscheiben Sicht beeinträchtigt und zweiter Außenspiegel nicht vorhanden	LM, VM	
	Windschutzscheibe mit Folien oder Folienstreifen beklebt	SM, GV, VM	
3.3	Rückspiegel (Innen- oder Außenspiegel) oder Rückblinkeinrichtung		
	fehlt, nicht ausreichend wirksam oder ungeeignet	SM, VM	Verkehr hinter oder neben dem Fahrzeug nur auf einer Seite beobachtbar
	beschädigt, gerissen, gesprungen oder Spiegel blind	LM, SM	LM – weniger als 10 % der Fläche blind, SM – 10 % oder mehr der Fläche blind
	Befestigung locker oder unsicher	LM, SM	
	großwinkliger Außenspiegel fehlt	SM, VM	für Fahrzeuge der Klasse N2 > 5,5t und N3
	Weitwinkelspiegel fehlt	SM, VM	für Fahrzeuge der Klasse N2 < 7,5t, wenn Anbringung 2m über Boden möglich ist überdies gilt: Anfahrspiegel nicht erforderlich, wenn Sichtfeld mit Weitwinkel und

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

			Frontspiegel eingehalten ist (§ 18a KDV)
	Frontspiegel / Anfahrspiegel fehlt	SM, VM	
	Genehmigungszeichen fehlt	SM, VM	
	<u>Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst</u>	<u>SM</u>	
3.4	Scheibenwischer		
	arbeitet zu schnell oder zu langsam	SM	
	fehlt, funktionslos, unbrauchbar oder schadhaf	SM, GV	
	Wischerblätter fehlen oder sind offensichtlich defekt	SM, GV	
	Gestänge/Wischerachsen stark ausgeschlagen	SM	
	Heckscheibenwischer defekt, fehlt od. unwirksam	LM	
3.5	Scheibenwaschanlage		
	<u>Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß (Pumpe funktioniert, aber fehlende</u>		
	<u>Waschlüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet)</u>	<u>LM</u>	
	(für die Windschutzscheibe) fehlt oder unwirksam	SM	
3.6	Antibeschlagsystem		
	nicht funktionsfähig	LM,SM	
4	Leuchten, Reflektoren und elektrische Anlagen		
4.1	Scheinwerfer		
4.1.1	Zustand und Funktion		
	Scheinwerfer, Licht/Lichtquelle fehlt, ohne oder ungenügende Funktion	SM, GV	
	Projektionssystem (Reflektor und Linse) angegriffen, blind, verrostet oder fehlt	LM, SM	LM wenn weniger als ca. 10% der Reflektorfläche blind
	Scheinwerfergläser fehlen od. erheblich beschädigt	SM	
	Streuscheibe geringfügig gesprungen	LM	
	Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass	LM, SM	
	<u>Befestigung unzureichend</u>	<u>LM, SM</u>	
	Bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50% oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	SM	
	<u>LED mehr als 1/3 nicht funktionstüchtig</u>		
	Bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50% der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	LM	
	<u>LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</u>		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

4.1.2	Einstellung Scheinwerfer zu hoch oder zu niedrig <u>System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	SM <u>SM</u>	
4.1.3	Schaltung Lichthupe defekt Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt Schaltfehler Verpflichtende Fernlichtkontrollleuchte defekt, fehlt oder Schaltfehler <u>System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	LM SM SM SM, VM <u>SM</u>	
4.1.4	Übereinstimmung mit den Vorschriften Farbe oder Leuchtkraft nicht vorschriftsmäßig <u>Scheinwerfer, Lichtfarbe, Leuchtkraft oder</u> <u>Genehmigungszeichen nicht vorschriftsmäßig</u> Produkte auf den Linsen oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Farbe verändern Scheinwerfer bei Kraftwagen nicht paarweise Scheinwerfer links und rechts verschiedener Bauart Anbau nicht vorschriftsmäßig Summe der Kennzahlen über 100 Lichtquelle und Leuchte nicht kompatibel Reflektor fehlt, blind oder verrostet Streuscheibe oder Leuchtmittel verdreht eingebaut Beeinträchtigung der Lichtaustrittsfläche Scheinwerfer desselben Paares mit Licht verschiedener Farbe Abdeckung durch Anbauten	SM, VM SM SM, VM SM SM, VM SM, VM SM, GV SM SM SM, VM SM, VM SM, VM	z. B. H4 mit Zwischenringen, Gasentladungslampe in anderem als ECE-R98 Scheinwerfer
4.1.5	Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht / fehlt manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden <u>System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	SM SM <u>SM</u>	Der Mängelkatalog gibt Auskunft bei welchen Fahrzeugen diese vorgeschrieben sind.
4.1.6	Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben) fehlt/defekt	SM	Der Mängelkatalog gibt Auskunft bei

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

welchen Fahrzeugen diese vorgeschrieben sind.

4.2	Begrenzungs-, Umriss-, Seitenmarkierungs- und Schlussleuchten	
4.2.1	Zustand und Funktion	
	Begrenzungsleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
	Umrissleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
	Seitenmarkierungsleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
	Schlussleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM, GV
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei LED mehr als 1/3 nicht funktionstüchtig</u>	SM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</u>	LM
	Befestigung unzureichend	LM, SM
	Leuchtscheibe fehlt, gesprungen oder ausgebrochen	SM
	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
4.2.2	Schaltung	
	Schalterfunktion nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
	Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt	SM
	Schaltfehler	SM
4.2.3	Übereinstimmung mit den Vorschriften	
	<u>Farbe oder Leuchtkraft nicht vorschriftsmäßig</u> Leuchte, Lichtfarbe, Leuchtkraft oder <u>Genehmigungszeichen nicht vorschriftsmäßig</u>	<u>LM</u> , SM, VM
	Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird	SM, VM
	offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM
	Abweichungen von den Anbringungsvorschriften	SM, GV
	Anbaugeräte oder Fahrzeugteile ragen um mehr als 40 cm seitlich über die Leuchten hinaus	SM, VM
4.3	Bremsleuchten	
4.3.1	Zustand und Funktion	
	Eine Leuchte ohne Funktion oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt	SM
	Alle Leuchten ohne Funktion oder in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt	GV
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	SM

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<u>LED mehr als 1/3 nicht funktionstüchtig</u>	
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	LM
	<u>LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</u>	
	Befestigung unzureichend	LM, SM
	Leuchtscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen	SM
	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
4.3.2	Schaltung	
	Schalterfunktion nicht vorschriftsmäßig	SM, GV
	Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt	SM
	Schaltfehler	SM
	<u>System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	<u>SM</u>
	<u>Notbremslicht funktioniert nicht oder nicht ordnungsgemäß</u>	<u>SM</u>
4.3.3	Übereinstimmung mit den Vorschriften	
	Lichtfarbe oder Leuchtkraft nicht vorschriftsmäßig <u>Leuchte, Lichtfarbe, Leuchtkraft oder</u>	<u>LM, SM, VM</u>
	<u>Genehmigungszeichen nicht vorschriftsmäßig</u>	
	offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM
	Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird	SM, VM
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM
	Abweichungen von den Anbringungsvorschriften	SM, GV
4.4	Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten	
4.4.1	Zustand und Funktion	
	Eine Leuchte fehlt, ohne Funktion oder ihrer Wirkung stark beeinträchtigt	SM
	Alle Leuchten einer Seite fehlen, ohne Funktion oder in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt	GV
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	SM
	<u>LED mehr als 1/3 nicht funktionstüchtig</u>	
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	LM
	<u>LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</u>	
	Befestigung unzureichend	LM, SM
	Leuchtscheibe fehlt	SM
	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
	Leuchtscheibe durchgehend gesprungen oder ausgebrochen	SM
4.4.2	Schaltung	
	Schalter beschädigt	LM

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	weder optische noch akustische Anzeige	SM, VM	
	Kontrolleinrichtung für Anhängerbetrieb fehlt	SM, VM	
	Warnblinklicht (Warnblinkanlage) fehlt oder defekt	SM	
	Schaltfehler	SM	
4.4.3	Übereinstimmung mit den Vorschriften		
	Lichtfarbe oder Leuchtkraft nicht vorschriftsmäßig <u>Leuchte, Lichtfarbe, Leuchtkraft oder</u>	SM, VM	
	Genehmigungszeichen nicht vorschriftsmäßig		
	Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird	SM, VM	
	offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM	
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM	
	Abweichung von den Anbringenvorschriften	SM, VM	
4.4.4	Blinkfrequenz		
	weniger als 60 oder mehr als 120 Perioden pro Minute	SM	
4.5	Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten		
4.5.1	Zustand und Funktion		
	Alle oder eine Leuchte(n) fehlt(en), ohne Funktion oder in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt	SM	Der Mängelkatalog gibt Auskunft bei welchen Fahrzeugen diese vorgeschrieben sind.
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	SM	
	<u>LED mehr als 1/3 nicht funktionstüchtig</u>		
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u>	LM	
	<u>LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</u>		
	Befestigung unzureichend	LM, SM	
	Reflektor fehlt, blind, verrostet	LM, SM	SM: 10% oder mehr der Fläche
	Streu- oder Leuchtscheibe fehlt, geringfügig gesprungen	LM	
	Streu- oder Leuchtscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen	SM	
	Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass	LM, SM	
	Streuscheibe verdreht eingebaut	SM	
4.5.2	Einstellung		
	Nebelscheinwerfer befindet sich außerhalb der waagrechten Einstellung, wenn die Lichtverteilung Hell-Dunkel-Grenze hat	SM	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

4.5.3	<p>Schaltung Schalterfunktion nicht vorschriftsmäßig Kontrollleuchte fehlt oder ohne Funktion Schaltfehler</p>	<p>LM, SM, VM SM, VM SM</p>	
4.5.4	<p>Übereinstimmung mit den Vorschriften Farbe oder Leuchtkraft nicht vorschriftsmäßig Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsmäßig Scheinwerfer mit Licht verschiedener Farbe Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird Erhebliche Abweichung von den Anbringungsvorschriften Abdeckung durch Anbauten offensichtlich falsche Leuchtmittel System nicht vorschriftsmäßig</p>	<p>SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM LM, SM, VM</p>	
4.6	<p>Rückfahrscheinwerfer</p>		
4.6.1	<p>Zustand und Funktion Alle oder eine Leuchte(n) fehlt(en), ohne Funktion oder in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt Reflektor fehlt, blind, verrostet Streu- oder /Leucht-/Abschlussscheibe geringfügig gesprungen beschädigt Streu- oder Leuchtscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass Streuscheibe verdreht eingebaut sonstige Mängel zB nicht vorschriftsmäßig bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u> <u>LED mehr als 1/3 nicht funktionstüchtig</u> bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei</u> <u>LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</u> Befestigung unzureichend</p>	<p>SM LM, SM LM SM SM SM LM, SM, VM SM LM LM, SM</p>	<p>SM: 10% oder mehr der Fläche</p>
4.6.2	<p>Übereinstimmung mit den Vorschriften Farbe oder Leuchtkraft nicht vorschriftsmäßig Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsmäßig blendet Abweichung von den Anbringungsvorschriften System nicht vorschriftsmäßig</p>	<p>LM, SM, VM SM SM, VM LM, SM, VM</p>	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

4.6.3	Schaltung Schalterfunktion nicht vorschriftsmäßig Schaltfehler	LM, SM, VM SM
4.7	Beleuchtung für das hintere Kennzeichen	
4.7.1	Zustand und Funktion fehlt oder ohne Funktion Befestigung unzureichend Leuchte strahlt direktes <u>oder weißes</u> Licht nach hinten aus	LM, SM, VM LM, SM LM, SM, VM
4.7.2	Übereinstimmung mit den Vorschriften System nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM
4.8	Rückstrahler, Umrissmarkierung (rückstrahlend) und hintere Kennzeichnungstafeln	
4.8.1	Zustand vorgeschriebene Rückstrahler, Umrissmarkierungen oder hintere Kennzeichnungstafeln fehlen Rückstrahler bei Kraftwagen und Anhängern vorne oder hinten nicht paarweise angebracht Rückstrahler geringfügig gesprungen Rückstrahler durchgehend gesprungen oder ausgebrochen Umrissmarkierung oder hintere Kennzeichnungstafeln beschädigt Befestigung unzureichend	SM, VM SM, VM LM SM LM, SM LM, SM
4.8.2	Übereinstimmung mit den Vorschriften Einrichtung oder Position nicht vorschriftsmäßig reflektierte Lichtfarbe oder Form stimmt nicht Abdeckung durch Anbauten Erhebliche Abweichung von den Anbringungsvorschriften	LM, SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM
4.9	Kontrollleuchten	
4.9.1	Zustand und Funktion Vorgeschriebene Kontrollleuchten fehlen oder ohne Funktion	LM, SM, VM
4.9.2	Übereinstimmung mit den Vorschriften vorgeschriebene Kontrollleuchten nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

4.10	Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger Verbindungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei, fehlt teilweise oder vollständig Falsche Schaltung oder Funktionsfehler in der elektrischen Schaltung unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt Isolierung beschädigt oder schadhaf	SM, GV SM LM, SM LM, SM
4.11	Elektrische Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert Isolierung beschädigt oder Leitung schadhaf mangelhafte Verlegung	LM, SM, GV LM, SM, GV LM, SM
4.12	Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler Anbau bzw. Farbe unzulässig Funktion der Leuchte nicht vorschriftsmäßig Leuchte / Rückstrahler nicht sicher befestigt	SM, VM LM, SM, VM LM, SM
4.13	Batterie(n) Unsicher (Batteriebefestigung unsachgemäß, Batterie lose) Leckage Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt Lüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend oder defekt	LM, SM SM SM SM SM
4.14	Tagfahrleuchten	
4.14.1	Zustand und Funktion wenn vorhanden ohne Funktion Leuchtscheibe fehlt Leuchtscheibe geringfügig gesprungen Leuchtscheibe gesprungen oder ausgebrochen Schaltfehler bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50% oder mehr der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei LED mehr als 50 % der Lichtquellen nicht funktionstüchtig</u> bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50% oder weniger der Lichtquellen ausgefallen; <u>bei LED bis zu 50% der Lichtquellen nicht funktionstüchtig</u> Befestigung unzureichend	SM SM LM SM LM, SM SM LM LM , SM
4.14.2	Übereinstimmung mit den Vorschriften	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Lichtfarbe oder Leuchtstärke nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
	Produkte auf Linse oder Lichtquelle, wodurch Leuchtkraft reduziert oder Farbe verändert wird	SM, VM
	offensichtlich falsches Leuchtmittel	SM, VM
	erhebliche Abweichung von den Anbringungsvorschriften	LM, SM, VM
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM
5.	Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung	
5.1	Achsen	
5.1.1	Achsen / Achskörper	
	angerissen, gebrochen oder verbogen , oder Korrosion	LM, SM, GV
	<u>Achse gebrochen oder verbogen</u>	<u>GV</u>
	unsichere Befestigung am Fahrzeug	SM, GV
	unsachgemäße Reparatur oder Änderung	SM, GV
	Gummierelemente fehlen oder funktionslos	SM
	Gummierelemente brüchig oder porös	LM
	Staubmanschette durchgehend gerissen oder nicht vorhanden	SM
5.1.2	Achsschenkel	
	ingerissen, verbogen	SM
	gebrochen	GV
	Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt	SM, GV
	übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger	SM, GV
	Achsschenkelbolzen in der Achse locker	SM, GV
5.1.3	Radlager	
	Spiel in den Radlagern	LM
	übermäßiges Spiel in den Radlagern	SM, GV
	schwergängig oder klemmt	SM, GV
	Beschädigung	SM, GV
	erhebliches Laufgeräusch	SM, GV
5.2	Räder und Reifen	
5.2.1	Radnabe	
	Radmuttern oder Radbolzen fehlen oder sind locker	SM, GV
	offensichtlich falsche Radmuttern / Radschrauben	SM, GV

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

5.2.2.	Nabe abgenutzt oder beschädigt	SM, GV	
	Räder		
	Riss, Bruch oder offensichtlich defekte Schweißung	GV	
	Felgenringe unsachgemäß montiert	SM, GV	
	Rad verbogen oder abgenutzt	LM, SM, GV	
	für den Reifen offensichtlich zu große oder zu kleine Felge	SM, GV	
	erhebliche Deformation des Felgenhornes, starker Schlag	SM, GV	
	Radbefestigungsbohrungen ausgeleiert oder eingerissen	SM, GV	
	Spurverbreiterung mittels Distanzbolzen oder Distanzscheibe	SM, GV	Ausnahme: genehmigt
	Speichen offensichtlich locker oder fehlen	SM, GV	
	Sicherungen bei geteilten Felgen fehlen oder schadhaf	SM	
	Rad entspricht nicht der Genehmigung	VM	
	Rad entspricht nicht der Genehmigung mit resultierender Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	SM, GV	
	Radmutterabdeckung fehlt oder defekt	LM, SM	
5.2.3	Reifen		
	Reifengröße, Tragfähigkeit, <u>Genehmigungszeichen</u> oder Geschwindigkeitsklasse nicht vorschriftsmäßig mit resultierender Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit	SM, GV	
	Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern	SM, GV	
	Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse	SM	Ausnahme: genehmigt
	Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten	SM, GV	
	Profiltiefe der Reifen nicht ausreichend oder vorschriftsmäßig	SM, GV, VM	GV ab < 80% des gesetzlich geforderten Wertes
	Reifen scheuern an anderen Bauteilen	SM, GV	
	nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsmäßig	SM, GV, VM	z. B. bei M1 oder L
	Luftdrucküberwachungssystem defekt oder offensichtlich unwirksam	LM, <u>SM</u>	
	Winterreifen nicht achsweise	SM	
	Spikesreifen nicht auf allen Rädern	SM	
	Veränderung der größten Breite des Fahrzeuges (Reifen dürfen nicht über die Kotflügel hinausragen)	SM, VM	Ausnahme: genehmigt
	Reifen entsprechen nicht der Genehmigung, Genehmigungszeichen fehlt	VM	
	fehlendes Geschwindigkeitssymbol, wenn Geschwindigkeitsindex des Winterreifens geringer als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges	LM, VM	
	unsachgemäß nachgeschnittene Reifen,	SM, GV	z. B. Karkasse am Nutengrund sichtbar

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<p>unregelmäßige Abnutzung der Lauffläche erheblich zu geringer Luftdruck Reifen komplett entlüftet Schlauch im schlauchlosen Reifen bei Krafrädern mit Motorleistung von mehr als 25 kW</p>	<p>LM LM, SM GV SM</p>	<p>ausgenommen Nachweis der Freigabe durch Fahrzeug- oder Reifenhersteller</p>
	<p>Fahrzeuge M2, M3, N2, N3 Keine Winterreifen oder Winterreifen mit weniger als 5 mm (Gürtelreifen) bzw. 6 mm (Diagonalreifen) Profiltiefe auf allen Rädern an mindestens einer Antriebsachse</p>	<p>VM</p>	<p>nur im Zeitraum von 1. November bis 15. März für M2, M3 und vom 1. November bis 15. April für N2, N3</p>
5.3	Aufhängung		
5.3.1	Federn und Stabilisatoren		
	<p>Federn sind unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Federbauteil beschädigt oder gebrochen Feder fehlt Verbindungselement schadhafte korrodiert oder fehlt offensichtlich unsachgemäße Reparatur oder Änderung am Fahrwerk Verschleiß Aufhängung oder Befestigung ausgeschlagen Befestigungen fehlen, gebrochen, stark korrodiert oder locker Aufschlaggummi wirkungslos oder fehlt Restfederweg unter 25 mm</p>	<p>SM, GV SM, GV SM, GV LM, SM, GV SM, GV LM, SM LM, SM, GV SM, GV SM SM, GV</p>	<p>für Prüfungen nach § 56 KFG und § 58 KFG relevant</p>
	<p>Unterschreitung der Bodenfreiheit von 9 cm ohne entsprechende Genehmigung Unterschreitung der Bodenfreiheit von 7 cm ohne entsprechende Genehmigung und Erkennbarkeit von Schleifspuren Erkennbarkeit von Schleifspuren</p>	<p>SM GV GV</p>	
5.3.2	Stoßdämpfer		
	<p>unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt beschädigt, wesentliche Leckage oder Funktionsstörung fehlt Kolbenstangenschutz gebrochen oder defekt</p>	<p>LM, SM LM, SM, GV GV LM</p>	
5.3.2.1	Wirksamkeit der Dämpfung		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<u>Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts</u>	<u>SM</u>
	offensichtlich beeinträchtigte Dämpfungseigenschaft	LM , SM, GV
5.3.3	Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	
	Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt, erhebliches Spiel	SM, GV
	Bauteil beschädigt, gerissen, gebrochen oder korrodiert	LM, SM, GV
	offensichtlich unsachgemäße Reparatur oder Änderung	SM, GV
	geringes Spiel	LM
	Aufhängung ausgeschlagen, verformt oder korrodiert	LM, SM, GV
	Vorderradgabel sichtbar verzogen	SM, GV
	Schwingenlagerung ausgeschlagen	SM, GV
	Gummierelemente fehlen oder funktionslos	SM
	Gummierelemente brüchig oder porös	LM
	Fangvorrichtung fehlt oder unbrauchbar	SM
5.3.4	Aufhängungsgelenke	
	Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungs-/ oder Traggelenke stark oder übermäßig abgenutzt, übermäßiges Spiel	SM, GV
	Abdichtung porös, beschädigt oder fehlt	LM, SM
	ungenügende Sicherung	SM
	Gefahr des LöSENS der Verbindung	GV
5.3.5	Luftfederung	
	System funktioniert nicht	GV
	ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaft, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde	SM, GV
	hörbare Systemleckage	SM
	Luftfederbalg brüchig oder porös	LM, SM
	Aufschlaggummi wirkungslos oder fehlt	SM
6.	Fahrgestell und daran befestigte Teile	
6.1	Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran, befestigte Teile	
6.1.1	Allgemeiner Zustand	
	Längs- oder Querträger des Rahmens gebrochen, gerissen oder verformt	SM, GV
	Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher	SM, GV
	übermäßig korrodiert, dadurch Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt	SM, GV

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	geringe Korrosionsschäden, die kein Erneuern des Bauteils oder Verwendung spezieller Reparaturbleche erfordern	LM
	offensichtlich unsachgemäße Verbindungen	SM, GV
	mehrere Rahmennieten oder -schrauben gelockert oder gebrochen	SM, GV
	Schäden bei einzelnen Nieten oder Schrauben	LM
6.1.2	Auspuffrohre und Schalldämpfer	
	Auspuffanlage unsicher	LM , SM
	Rauchgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein	SM, GV
	Aufhängung beschädigt	SM
	mangelhafte Befestigung	SM, GV
	entspricht nicht der Genehmigung	VM
6.1.3	Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)	
	Tank oder Leitungen unsicher	LM, SM, GV
	ungeeignete Befestigung des Behälters	SM
	mangelhafte Verlegung der Kraftstoffleitung	LM, SM, GV
	Kraftstoffleitungen stark korrodiert	SM
	Kraftstofftank deformiert, korrodiert	LM, SM
	Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel	SM, GV
	Leitungen beschädigt oder andere gescheuert	LM, SM
	Kraftstoffabsperrentil (falls kraftfahrrechtlich vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei	SM
	Ent- Belüftung offensichtlich mangelhaft	SM
	Brandgefahr aufgrund von:	
	- Kraftstoffaustritt	
	- mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff	SM , GV
	- Zustand des Motorraums	
	LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem zum Fahrzeugantrieb	
	Nachweis der Genehmigung fehlt	SM, VM
	Betriebsvorschrift und/oder Betriebsbuch fehlen	SM, VM
	erforderliche Eintragungen der Herstellernummern der Kraftgastanks in Betriebsbuch fehlen	SM, VM
	erforderliche Eintragungen über periodische Kontrollen der Kraftgastanks gemäß § 7	
	Versandbehälterverordnung 2011 – VBV 2011 (BGBl. II Nr. 458/2011) und über	SM, VM
	wiederkehrende Begutachtungen gemäß § 57a KFG im Betriebsbuch fehlen	
	Kennzeichnungen der Antriebsart an der Fahrzeugaußenseite bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 fehlen	LM
	mangelhafte Befestigung von Anlagenbauteilen	SM, GV

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	mangelhafter Schutz von Anlagenbauteilen	LM, SM, <u>GV</u>	
	mangelhafter Zustand/Verlegung von Kraftgasleitungen	LM, SM, <u>GV</u>	
	Bedenken gegen die Betriebssicherheit der Kraftgasanlage	SM, GV	
6.1.4	Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz		
	locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt	SM, GV	
	Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsmäßig	LM , SM, VM	
	Abmessungen und Zustand des Unterfahrschutzes und Seitenunterfahrschutzes bei Lastkraftwagen und Anhängern in den Abmessungen offensichtlich unzureichend bzw. fehlt verbogen	SM, VM LM	
6.1.5	Reserveradhalter (falls montiert)		
	nicht in einwandfreiem Zustand	LM, SM	
	gebrochen oder unsicher	SM	
	Reserverad unsicher am Halter befestigt oder kann herunterfallen	SM, GV	
6.1.6	Anhängervorrichtung und Zugeinrichtungen		
	Anhängervorrichtung		
	Bauteil beschädigt, defekt oder gerissen, in der Funktion beeinträchtigt	LM , SM, GV	
	Bauteil stark oder übermäßig abgenutzt	SM, GV	
	Befestigung schadhaft	SM, GV	
	Sicherheitsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei	SM, GV	
	Anzeige funktioniert nicht	SM	
	Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Betrieb)	LM, SM	
	offensichtlich unsachgemäße Reparatur oder Änderung	SM, GV	
	nicht selbsttätig schließend	VM	wenn vorgeschrieben
	Typenschild/Genemigungszeichen fehlt	VM	
	<u>Verbindungseinrichtung zu schwach, nicht kompatibel oder Anhängervorrichtung nicht vorschriftsmäßig</u>	<u>GV, VM</u>	
	Zugeinrichtung am Anhänger		
	Befestigung gelockert, zu großes Spiel	SM, GV	
	schadhafte Sicherung der Befestigung	SM, GV	
	Zuggabel/Zugrohr stark verbogen oder angerissen	SM, GV	
	Zuggabel/Zugrohr unzulässig oder unsachgemäß reparaturgeschweißt	SM, GV	
	Höheneinstellung fehlt oder unzureichend	SM	
6.1.7	Getriebe / Kraftübertragung		
	(Motor, Kupplung, Getriebe, Kardanwelle, Differenzial, Antriebswellen)		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Sicherungsbolzen locker oder fehlen	SM, GV	
	Getriebewellenlager stark oder übermäßig abgenutzt	SM, GV	
	Antriebsgelenke stark oder übermäßig abgenutzt	SM, GV	
	flexible Kupplung (z. B. Hardyscheibe) beschädigt, Risse	SM, GV	
	Welle beschädigt oder verbogen	SM	
	Gelenke locker oder Befestigungsschrauben fehlen	SM, GV	
	Kupplung zeigt Schlupf	LM, SM	
	Kupplung zeigt übermäßigen Schlupf	GV	Anm.: kein sicheres Anfahren möglich
	Kupplung trennt nicht	SM, GV	
	Lagergehäuse gebrochen oder unsicher	SM, GV	
	Abdichtung (Antriebswellenmanschette) beschädigt	LM, SM	
	Abdichtung (Antriebswellenmanschette) fehlt	SM	
	offensichtlich unzulässige Veränderung am Antriebssystem	SM	
6.1.8	Motorhalterungen		
	Halterungen schadhaft, offensichtlich und schwer beschädigt, locker oder gebrochen	SM, GV	
6.1.9	Motorleistung		
	unzulässige Veränderung der Betätigungseinrichtung	SM	
	unzulässige Veränderung des Motors	SM, <u>GV</u>	
	offensichtliche Steigerung der Motorleistung durch unzulässiges Chip- Tuning	SM, <u>GV</u>	
6.1.10	Abschleppereinrichtung vorne/hinten		
	fehlt oder unbrauchbar (falls erforderlich)	SM, VM	
6.2	Führerhaus, Karosserie und Aufbauten		
6.2.1	Zustand		
	Blende oder Bauteil locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr	SM, GV	
	offensichtlich gefährdende Fahrzeugteile innen oder außen	LM, SM, GV	
	Karosseriesäule unsicher	SM, GV	
	Korrosionsschäden an tragenden Teilen	LM, SM, GV	
	Eindringen von Motor- oder Rauchgasen	SM, GV	
	offensichtlich unsachgemäße Reparatur oder Änderung (Zu- oder Anbauten)	SM, GV	
	nicht genehmigte Veränderungen (Zu- oder Anbauten)	VM	
	<u>Nicht genehmigte Veränderungen mit daraus resultierender offensichtlicher Beeinträchtigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit</u>	<u>SM, GV</u>	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Laderaumboden, Wände, Rungen, Verschlüsse: ungenügende Befestigung	SM, GV
	Laderaumplane, Gestell, Verschlüsse Spiegelgestell beschädigt	LM, SM
	Bordwandverschlüsse schadhaf	LM, SM
6.2.2	Befestigung	
	Karosserie oder Fahrerhaus unsicher	SM, GV
	Karosserie/Fahrerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell	LM , SM
	Kippmechanismus des Führerhauses beschädigt oder ausgeschlagen	LM, SM
	Befestigung der Karosserie/des Fahrerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt	SM, GV
	Sicherung fehlt oder unzureichend	SM, GV
	Niederspannvorrichtung fehlt, wirkungslos oder stark beschädigt	SM
	Hydraulik oder Druckluftteil undicht	LM, SM
	Befestigungspunkte auf selbsttragender Karosserie stark oder übermäßig korrodiert	SM, GV
	Luftleiteinrichtungen (Spoiler) unzureichende Befestigung	LM, SM
6.2.3	Türen und Türansläge, Schlösser	
	Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei	LM , SM
	Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen	SM, GV
	Türe, Scharniere, Anschläge oder Säule sind locker, schadhaf oder fehlen	LM, SM, VM
	korrodiert	LM, SM
	Fronthaubenfanghaken funktionslos oder fehlt	SM
6.2.4	Boden	
	Boden unsicher oder schwer beschädigt	SM, GV
	wesentliche Schwächung von Bauteilen bei Fahrzeugen mit selbsttragender Karosserie	SM, GV
	Korrosions- oder Verformungsschäden	LM, SM
6.2.5	Fahrersitz	
	locker oder Sitzstruktur defekt	SM, GV
	keine sichere Lehnenbefestigung oder Arretierung	SM , GV
	Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei	SM, GV
	Kopfstütze (soweit vorgesehen) fehlt oder nicht arretierbar	SM
6.2.6	Andere Sitze	
	defekt oder unsicher	LM, SM
	Montage der Sitze offensichtlich nicht vorschriftsmäßig	LM, SM

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Sitzpolster schadhaft	LM	
	Haltegriffe (soweit vorgesehen) fehlen oder locker	SM	
	Kopfstütze (soweit vorgesehen) fehlt oder nicht arretierbar	SM	
6.2.7	Betätigungseinrichtungen		
	eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei	SM, GV	
	Hebel/Pedale nicht gleitsicher	LM	
	sonstige Mängel	LM, SM	Anm.: unsachgem. Veränderung
6.2.8	Trittstufen / Einstiege		
	Stufe oder Stufenabsatz unsicher	LM, SM, VM	
	Zustand von Stufe oder Stufenabsatz birgt Verletzungsgefahr für Nutzer	SM, GV	
	falsche Anbringung (zu hoch)	SM, VM	
6.2.9	Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen		
	Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt	SM	
	andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM	
	hydraulische Einrichtung undicht	LM, SM	
6.2.10	Kotflügel, Schmutzfänger, Spritzschutz		
	fehlen, sind locker oder schwer korrodiert	LM, SM	
	ungenügender Abstand zum Rad	LM, SM	
	nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM	
	Spritzschutz fehlt oder ohne entsprechende Genehmigung	SM	für Fahrzeuge der Klassen N2 > 7,5 t N3 und M3 mit Genehmigung nach dem 08.09.1999
7	Sonstige Ausstattungen soweit vorgeschrieben		
7.1	Sicherheitsgurte / Gurtschlösser und Rückhaltesysteme		
7.1.1	Montagesicherheit der Sicherheitsgurte / Gurtschlösser		
	Verankerungspunkte schwer beschädigt	SM, GV	
	Verankerung locker	SM, GV	
	Befestigung unzureichend dimensioniert	SM, GV	
	unzulässige Anbringung	SM, VM	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

7.1.2	Zustand der Sicherheitsgurte / Gurtschlösser vorgeschiebener Sicherheitsgurt fehlt, ist nicht montiert oder unbrauchbar Sicherheitsgurt beschädigt Sicherheitsgurt nicht vorschriftsmäßig Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei Sicherheitsgurtretractor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei	SM, VM LM, SM LM , SM SM SM	
7.1.3	Kraftbegrenzer der Sicherheitsgurte Kraftbegrenzer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet <u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	SM SM, GV	
7.1.4	Gurtstraffer Fehlt, offensichtlich defekt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet <u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	SM SM, GV	
7.1.5	Airbag fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet <u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u> funktioniert offensichtlich nicht	SM SM, GV SM	Anm.: gilt nur für Frontairbags, sofern laut Aufschrift auf Gurtflasche erforderlich Anm.: gilt nur für Frontairbags, sofern laut Aufschrift auf Gurtflasche erforderlich
7.1.6	Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS) SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin <u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u>	 LM, SM SM, GV	Anm.: sofern Fehlerauslese „Sitzkissen“ ergibt, LM mit Dokumentation im Gutachten sonst SM
7.2	Feuerlöscher (falls erforderlich) fehlt Befestigung mangelhaft Überprüfungsfrist abgelaufen Plombierung fehlt	SM, VM LM, SM SM, VM SM, VM	
7.3	Schlösser und Diebstahlsicherungen		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Diebstahlsicherung funktioniert nicht, verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs defekt oder sperrt bzw. blockiert unabsichtlich fehlt	LM SM, GV VM	
7.4	Warndreieck (falls vorgeschrieben) Fehlt, <u>ist unvollständig</u> oder beschädigt Nicht vorschriftsmäßig	LM LM	
7.5	Verbandskasten (falls vorgeschrieben) fehlt, <u>oder unvollständig oder nicht vorschriftsmäßig</u>	LM	
7.6	Unterlegkeil(e) für Räder (falls vorgeschrieben) <u>fehlen, unbrauchbar</u> Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder <u>falsche Abmessungen</u> Befestigung mangelhaft	LM , SM LM, SM, GV	
7.7	Akustische Warnvorrichtung funktionslos <u>Funktioniert nicht ordnungsgemäß</u> Betätigungseinrichtung unsicher zu laut, zu leise <u>Nicht vorschriftsmäßig</u> Folgetonhorn (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) Rückfahrwarner ohne Funktion, fehlt Rückfahrwarner nicht rückschaltbar (falls vorgeschrieben)	SM <u>LM</u> LM SM <u>LM</u> SM SM, VM VM	für Fahrzeuge der Klassen N2, N3, M3
7.8	Geschwindigkeitsmesser nicht vorschriftsmäßig eingebaut funktioniert nicht, offensichtlich erhebliche Abweichungen fehlt <u>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</u> Beleuchtung mangelhaft Ablesbarkeit mangelhaft	LM, SM, VM SM SM LM, SM LM, SM	<u>offensichtlich erhebliche</u> <u>Abweichung für Prüfung gem. § 56</u> <u>KFG und § 58 KFG relevant</u>

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

7.9	<p>Fahrtschreiber/ Kontrollgerät (Vorhandensein und Verplombung) nicht vorschriftsmäßig eingebaut funktioniert nicht, offensichtlich falsche oder mangelhafte Aufzeichnung Verplombung schadhaft oder fehlt Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder veraltet pos. Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen unbefugter Eingriff oder offensichtliche Manipulation Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern</p>	<p>LM, SM, VM SM SM SM, VM SM, VM SM, VM SM</p>	
7.10	<p>Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut / vorgeschrieben) nicht vorschriftsmäßig eingebaut Einbauschild ungültig, fehlt <u>oder ist unleserlich</u> funktioniert offensichtlich nicht Abregelgeschwindigkeit falsch eingestellt (falls geprüft) Verplombung schadhaft oder fehlt Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder abgelaufen pos. Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen</p> <p>Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern</p>	<p>LM, SM, VM SM SM SM SM, VM SM, VM SM, VM SM</p>	<p>Anm: Prüfnachweis muss bei Begutachtung vorgelegt werden</p>
7.11	<p>Kilometerzähler (falls vorhanden) <u>Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines Fahrzeuges zu verringern oder falsch darzustellen</u> funktioniert offensichtlich nicht</p>	<p><u>SM</u> LMSM</p>	
7.12	<p>Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaft Kabel beschädigt andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin <u>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</u></p>	<p>LM, SM LM, SM LM, SM LM, SM LM, SM <u>SM</u></p>	
7.13	<p>Antimanipulationsmaßnahmen (Klasse L, wenn vorgeschrieben) Antimanipulationsaufkleber fehlt oder unleserlich Bauteile entsprechen offensichtlich nicht den Angaben am Antimanipulationsaufkleber</p>	<p>SM SM</p>	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

7.14	<p>Ständer, Fußrasten</p> <p>Ständer fehlt, <u>ist locker, stark korrodiert</u> oder unbrauchbar</p> <p>Anfahrssicherung (falls vorgeschrieben) ohne Funktion bzw. fehlt, Ständer klappt nicht automatisch in geschlossene Fahrtstellung</p> <p>Seitenständer vorschriftswidrig</p> <p>Ständer in Fahrtstellung nicht fixiert</p> <p>Fußrasten fehlen, <u>sind locker, stark korrodiert</u>, stark beschädigt, nicht arretierbar</p> <p>Fußrastenoberfläche glatt</p>	<p>SM</p> <p>SM, GV</p> <p>SM, VM</p> <p>SM, GV</p> <p>SM</p> <p>LM</p>
7.15	<p>Kette /Antriebsriemen</p> <p>locker</p> <p>unzulässig abgenützt</p> <p>Kettenschloss unsachgemäß montiert</p> <p>Kettenritzel oder Kettenrad abgenützt</p> <p>Kettenritzel oder Kettenrad offensichtlich nicht serienmäßig</p> <p>Kettenspannvorrichtung fehlt</p> <p>Kettenspannvorrichtung locker, beschädigt, Sicherung fehlt</p> <p>Kettenschutz (wenn vorgeschrieben) fehlt</p> <p>Kettenschutz locker, verbogen</p> <p>offensichtlich ungleichmäßig gedehnte Kette</p>	<p>LM, SM, GV</p> <p>SM, GV</p> <p>SM</p> <p>LM, SM, GV</p> <p>SM</p> <p>SM, GV</p> <p>SM</p> <p>SM, GV</p> <p>SM</p> <p>LM, SM</p>
7.16	<p>Zapfwellenabdeckung</p> <p><u>Schutzkappe fehlt oder beschädigt (Zugmaschine nach 31.12.1985 genehmigt sowie Schutzvorrichtung für Zapfwelle vorhanden und intakt), gebrochen</u></p> <p><u>Schutzkappe fehlt oder beschädigt (Zugmaschine mit defekter bzw. ohne Schutzvorrichtung für Zapfwelle)</u></p> <p><u>Fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtung, die Bestandteil der Genehmigung ist (mit oder ohne intakter Schutzkappe)</u></p> <p><u>Schutzkappe fehlt oder beschädigt (Zugmaschine vor 1.1.1986 genehmigt und mit nicht genehmigter Schutzvorrichtung)</u></p>	<p>LM, SM</p> <p><u>SM</u></p> <p><u>SM</u></p> <p><u>SM</u></p>
7.17	<p>Kipp- bzw. Ladevorrichtung</p> <p>Prüfnachweis fehlt</p> <p>offensichtliche Mängel</p> <p>Tragfähigkeitsschild fehlt</p> <p>Prüfintervall überschritten</p>	<p>VM</p> <p>LM, SM</p> <p>VM</p> <p>SM, VM</p>

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

7.18	Anlassvorrichtung ohne Funktion	SM, GV	
7.19	Haltegriffe Fehlt, oder beschädigt <u>oder nicht vorschriftsmäßig</u>	SM	
7.20	Druckbehälter Bescheinigungen fehlen	VM	
7.21	Ersatzrad nur für Omnibusse fehlt oder unbrauchbar	SM, VM	
7.22	Kennzeichnungstafeln fehlen, unbrauchbar falsche Anbringung	SM, VM LM, VM	
7.23	Aufschriften/Geschwindigkeitsschild fehlt	LM, VM	
7.24	Schneeketten (Fahrzeug M2, M3, N2, N3) geeignete Schneeketten für die Räder mindestens einer Antriebsachse fehlen	VM	im Zeitraum vom 1. November bis 15. April
8	Umweltbelastung		
8.1	Lärmentwicklung Auspuffanlage undicht, schadhaft (vgl. auch 6.1.2) Originalanlage geändert, ersetzt, Genehmigung nicht nachgewiesen Lärmpegel übersteigt offensichtlich den in den Vorschriften erlaubten Wert: Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 3 dB(A) über dem zulässigen Wert; Nahfeldpegel (gemessen) Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert; Nahfeldpegel (gemessen) ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, kann abfallen, ist beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird Lärmarmnachweis fehlt oder abgelaufen	LM, SM VM SM, VM GV, VM SM, GV VM	
8.2	Abgasemissionen		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

8.2.1	Emissionen von Benzinmotoren		
8.2.1.1	Abgasnachbehandlungssystem das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen	<u>LM, SM, GV</u> SM	
8.2.1.2	Abgase		<u>Anmerkung:</u> <u>Für Fahrzeuge mit modernem Abgasnachbehandlungssystem (ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L), die ab dem 1.1.2006 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, kann die Messung der Abgase unter folgenden Voraussetzungen entfallen:</u> <u>- OBD-Kontrollleuchte leuchtet bei Einschalten der Zündung</u> <u>- OBD-Kontrollleuchte leuchtet nicht bzw. blinkt nicht bei laufendem Motor</u> <u>- OBD-System kann ausgelesen werden</u> <u>- OBD-System zeigt keinen abgasrelevanten Fehlercode an</u> <u>- Anzahl der unterstützten Prüfbereitschaftstests (Readiness Code) >0</u> <u>- Alle unterstützten Prüfbereitschaftstests wurden durchgeführt</u>
	Auspuffanlage undicht, schadhaft	SM	
	Zündanlage defekt	SM	
	Luftfilter unsachgemäß befestigt/lose	LM, SM	
	Luftfiltereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig	SM	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	<i>Bei Kraftfahrzeugen mit Benzinmotor, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L gilt:</i>	
	a) Abgasemissionen überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe	SM
	b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten HC-Gehalt und/oder CO-Emissionen folgende Werte	
	i) bei Kraftfahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem wie z. B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung	
	HC-Gehalt über 600 ppm,	
	CO-Gehalt über	SM
	→ 4,5 % für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung vor 1.1.1980 oder	
	→ 3,5 % für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung ab 1.1.1980	
	ii) bei Kraftfahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem wie z. B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften	
	HC-Wert über 60 ppm	
	→ bei Leerlauf des Motors: 0,5 %	
	→ bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder	SM
	für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 01. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/220 /EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden	
	→ bei Leerlauf des Motors: 0,3 %	
	→ bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 %	
	c) Lambda außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben	SM
	d) bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an	SM
	bei Einschalten der Zündung leuchtet OBD-Kontrollleuchte nicht	SM
	bei laufendem Motor blinkt OBD-Kontrollleuchte bzw. leuchtet ständig	SM
	<i>Bei Kraftfahrzeugen der Klasse L mit Benzinmotoren, ausgenommen solche mit Kurbelgehäusespülung</i>	
	CO-Emissionen überschreiten bei Leerlauf des Motors 4,5 %	SM
	<u>Bei technischer Unterwegskontrolle gemäß Richtlinie 2014/47/EU: Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin</u>	<u>SM</u>
8.2.2	Emissionen von Dieselmotoren	
8.2.2.1	Abgasnachbehandlungssystem	
	das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt	<u>LM, SM, GV</u>

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

8.2.2.2	<p>Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen <u>Zu wenig Reagenzmittel (falls anwendbar)</u></p> <p>Abgastrübung Luftfilter unsachgemäß befestigt/lose</p>	<p>SM <u>SM</u></p>	<p><u>Anmerkung:</u> <u>Für Fahrzeuge mit modernem</u> <u>Abgasnachbehandlungssystem</u> <u>(ausgenommen Fahrzeuge der Klasse</u> <u>L), die ab dem 1.1.2006 erstmalig</u> <u>zum Verkehr zugelassen wurden,</u> <u>kann die Messung der Abgase unter</u> <u>folgenden Voraussetzungen</u> <u>entfallen:</u> <u>- OBD-Kontrollleuchte leuchtet bei</u> <u>Einschalten der Zündung</u> <u>- OBD-Kontrollleuchte leuchtet nicht</u> <u>bzw. blinkt nicht bei laufendem</u> <u>Motor</u> <u>- OBD-System kann ausgelesen</u> <u>werden</u> <u>- OBD-System zeigt keinen</u> <u>abgasrelevanten Fehlercode an</u> <u>- Anzahl der unterstützten</u> <u>Prüfbereitschaftstests (Readiness</u> <u>Code) >0</u> <u>- Alle unterstützten</u> <u>Prüfbereitschaftstests wurden</u> <u>durchgeführt</u></p>
	<p>Luftfiltereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Es ist lediglich eine Sichtprüfung durchzuführen.</p> <p>a) Abgastrübung übersteigt das auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebene Maß</p> <p>b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist und der Absorptionsbeiwert folgende Werte überschreitet:</p> <p>i) bei Kraftfahrzeugen mit Saugmotor 2,5 m -1</p> <p>ii) bei Kraftfahrzeugen mit Turbomotor 3,0 m -1</p> <p>iii) bei Kraftfahrzeugen, welche gem. den Grenzwerten Zeile B, Anh. I, Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO 4)</p>	<p>LM, SM</p> <p>SM</p> <p>SM</p> <p>SM</p> <p>SM</p> <p>SM</p>	

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	genehmigt wurden oder welche gem. den Grenzwerten Zeile B1, Anh. I, Abschnitt 6.2.1. der Richtlinie 88/77/EWG idF. 1999/96/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder bei Kraftfahrzeugen mit einer erstmaligen Zulassung nach dem 1. Juli 2008 1,5 m -1	
	<u>iv) bei Fahrzeugen, deren Typp Genehmigung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) erteilt wurde oder deren Typp Genehmigung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI) erteilt wurde 0,7 m l.</u>	<u>SM</u>
	<u>Bei technischer Unterwegskontrolle gemäß Richtlinie 2014/47/EU: Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin.</u>	<u>SM</u>
8.3	Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften offensichtlich mangelhaft	LM, VM SM
8.4	Andere umweltrelevante Positionen	
8.4.1	Flüssigkeitsverlust jeglicher Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer	LM SM, GV
8.4.2.	Sichtbarer Rauch starke oder übermäßige Rauchentwicklung	SM, GV
9.	Zusätzliche Prüfungen bei Fahrzeugen zur Beförderung von Fahrgästen (M2 und M3)	
9.1	Türen	
9.1.1	Einstiegs- und Ausstiegstüren mangelhafte Funktion Zustand schadhaf Notsteuerung defekt Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft nicht vorschriftsmäßig	SM LM, SM SM SM LM, SM, VM
9.1.2	Notausstiege mangelhafte Funktion Notausstiegsschilder fehlen oder sind unleserlich	SM, GV SM

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt nicht vorschriftsmäßig	SM, GV LM, SM, VM
9.2	Antibeslag- und -entfrostsysteem mangelhafte Funktion Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein Entfrostsysteem (falls vorgeschrieben) schadhaf	LM, SM SM, GV SM
9.3	Lüftung und Heizung mangelhafte Funktion Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein	LM, SM SM, GV
9.4	Sitze	
9.4.1	Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal) Sitze defekt oder unsicher Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch nicht vorschriftsmäßig Sitzbezüge beschädigt Sitzplatzanzahl über der genehmigten	LM, SM LM, SM LM, SM, VM LM SM, GV, VM
9.4.2	Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen) Sonderausstattung wie Sonnenschutz oder Blendschutzeinrichtung schadhaf Fahrerschutzvorrichtung unsicher oder nicht vorschriftsmäßig	LM, SM LM, SM, VM
9.5	Innenbeleuchtung und Wegmarkierungen Einrichtung schadhaf oder nicht vorschriftsmäßig fehlt, ausgefallen einzelne Lampen ausgefallen	LM, SM, VM SM LM
9.6	Gänge, Stehplätze Boden unsicher Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhaf nicht vorschriftsmäßig	SM, GV LM, SM LM, SM, VM
9.7	Treppen und Stufen Zustand schadhaf oder beschädigt einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei	LM, SM, GV SM

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM	
9.8	Fahrgastkommunikationssystem System defekt	LM, SM	
9.9.	Hinweistafeln Hinweistafel fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich nicht vorschriftsmäßig	LM, SM LM, SM, VM	
9.10	Vorschriften für die Beförderung von Kindern		
9.10.1	Türen Türenschild für diese Beförderungsart nicht vorschriftsmäßig	LM , SM, VM	
9.10.2	Signaleinrichtungen und Sonderausstattung Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder nicht vorschriftsmäßig	SM, VM	z. B.: Schulbusse
9.11	Vorschriften für die Beförderung von Personen mit Behinderungen		
9.11.1	Türen, Rampen und Hebeeinrichtung mangelhafte Funktion Zustand schadhaf Steuerung(en) defekt Warnvorrichtung(en) defekt nicht vorschriftsmäßig	LM, SM LM, SM LM, SM LM, SM LM , SM, VM	
9.11.2	Rollstuhlhalterungen mangelhafte Funktion Zustand schadhaf Steuerung(en) defekt nicht vorschriftsmäßig	LM, SM LM, SM LM, SM LM , SM, VM	
9.11.3	Signaleinrichtungen und Sonderausstattung Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder nicht vorschriftsmäßig	LM , SM, VM	
9.12	Sonstige Sonderausstattungen		
9.12.1	Einrichtungen für Nahrungszubereitung		

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

	Einrichtung nicht vorschriftsmäßig Einrichtung derart beschädigt, dass Benutzung gefährlich wäre	LM, SM, VM SM
9.12.2	Sanitäre Einrichtungen Einrichtung nicht vorschriftsmäßig	LM , SM, VM
9.12.3	Andere Einrichtungen (z. B. audiovisuelle Systeme) nicht vorschriftsmäßig	LM, SM, VM
9.13	Wagenbuch nicht vorgelegt	VM

Anlage 6a

**MUSTER FÜR EINEN BERICHT ÜBER EINE TECHNISCHE
UNTERWEGSKONTROLLE MIT EINER CHECKLISTE DER PRÜFPUNKTE**

(Anm.: Anlage 6a ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen


 [Anlage 6a](#)

Anlage 7

Prüfnachweis gemäß §§ 24, 24a KFG 1967

(Anm.: Anlage 7 ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen

 [Anlage 7](#)

**Anlage 8
(§ 11 Abs. 4)**

Downloadzertifikat

Bescheinigung Nummer:

Bescheinigung über

- das Herunterladen von Daten**
- die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten**

(Zutreffendes ist anzukreuzen)

1. Das digitale Kontrollgerät, das nachfolgend unter 2.) beschrieben ist und im Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: eingebaut war, wurde ausgetauscht am: TT. MM. JJJJ.

2. Angaben zum ausgetauschten Kontrollgerät

Hersteller:

Modell:

Gerätenummer:

3 Die im Kontrollgerät gespeicherten Daten:

- (a) wurden heruntergeladen und können zur Verfügung gestellt werden (siehe „Bemerkungen“ unten)
- (b) konnten nicht heruntergeladen werden und sind daher nicht verfügbar

(jeweils Zutreffendes ist anzukreuzen)

4. Bemerkungen

(a) Heruntergeladene Daten können nur einem „zuständigen Transportunternehmen“ zur Verfügung gestellt werden, d.h. einem Unternehmen, das sich mittels einer „Unternehmenskarte“ in das Kontrollgerät eingeloggt hat.

(b) Nur Daten, die sich auf das „zuständige Transportunternehmen“ beziehen, können diesem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

(c) Für den Zugriff auf die Daten ist ein Berechtigungsnachweis erforderlich.

(d) Ein Antrag auf eine Kopie der Daten soll an die unten genannte gemäß § 24 KFG ermächtigte Stelle geschickt werden. Darin soll angegeben werden, wie die Daten übermittelt werden sollen.

Prüf- und BegutachtungsstellenVo
Konsolidierte Fassung nach 9. Novelle

(e) Die Daten werden von der ermächtigten Stelle nur für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem unter „1“ genannten Tag aufbewahrt; nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie vernichtet.

5. Angaben zur ermächtigten Stelle:

Inhaber der Ermächtigung:

Name:

Adresse:

Werkstattkartennummer:

geeignete Person (Inhaber der Werkstattkarte):

„